

# **Geschäftsplan des Landgerichts Berlin I für das Geschäftsjahr 2024**

Der mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft tretende Geschäftsplan des Landgerichts Berlin I beruht auf dem Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Berlin vom 11. Dezember 2023.

Soweit der Geschäftsplan auf anderen Rechtsvorschriften beruht, sind diese in den einzelnen Abschnitten aufgeführt.

Der besseren Lesbarkeit wegen werden im Geschäftsplan Personenbezeichnungen nur in der männlichen Form verwendet. Sie gelten jedoch für sämtliche Personen unabhängig von ihrer Geschlechtsidentität in gleicher Weise.

Die Klammerzusätze bei der Kammerbesetzung bezeichnen eine etwaige Teilzeitbeschäftigung (z.B. 0,5) sowie den anteiligen Einsatz in einer Straf-, Strafvollstreckungs- oder sonstigen dem Landgericht Berlin I zuständigkeitshalber zugeordneten Kammer (z.B. 0,5 RP).

***(zuletzt geändert durch PB vom 20. Dezember 2023)***

*Diese Netzversion wird regelmäßig aktualisiert. Wegen der Vielzahl von Daten sind Irrtümer nicht auszuschließen. Verbindlich ist daher allein das bei den Präsidiumsunterlagen geführte schriftliche Exemplar mit seinen Änderungen. Vorübergehende Entlastungen im Strafbereich werden in der Netzversion nicht vermerkt.*

## Inhaltsverzeichnis

A. Justizverwaltung .....	4
I.  Gerichtsvorstand und Präsidium des Landgerichts Berlin I .....	4
II. Geschäftsbereich der Strafgerichtsbarkeit .....	6
1. Dienstgebäude: .....	6
2. Spruchkörper (zu Beginn des Geschäftsjahres 2024):.....	6
3. Anwenderbetreuung / IT-Stelle:.....	6
4. Eingangsregistratur: .....	6
5. Bezirksrevisorin:.....	6
B. Zuständigkeiten in Straf-, Strafvollstreckungs- und Rehabilitierungssachen.....	7
I.  Allgemeine Bestimmungen .....	7
II. Verteilung der Geschäfte im Turnusverfahren.....	9
1. Große Strafkammern.....	9
2. Kleine Strafkammern.....	12
3. Strafvollstreckungskammern .....	13
III. Zuteilung durch die Eingangsregistratur.....	15
1. Grundsätze .....	15
2. Reihenfolge der Zuteilung mehrerer ungleichartiger Sachen.....	16
a) Große Strafkammern .....	16
b) Kleine allgemeine Strafkammern .....	20
c) Strafvollstreckungskammern.....	23
d) Verbindung von Verfahren .....	26
e) Zuteilung wegen Vorbefassung .....	26
f) Zurückverwiesene Sachen nach §§ 210 Abs. 3 Satz 1 oder 354 Abs. 2 StPO.....	28
g) Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder vom Bundesverfassungsgericht oder Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin zurückverwiesene Sachen .....	29
h) Verfahren aufgelöster Hilfsstrafkammern.....	32
i) Sonstige Sachen .....	32
3. Reihenfolge der Zuteilung mehrerer gleichartiger Sachen.....	33
4. Verfahren bei fehlerhafter Zuteilung .....	33
IV. Besetzung der Strafkammern, Strafvollstreckungskammern, Rehabilitierungskammer und Kammer gemäß § 74a Abs. 4 GVG .....	35
1. Große Strafkammern .....	35
2. Kleine Strafkammern .....	41
3. Strafvollstreckungskammern.....	42
4. Rehabilitierungskammer (§ 9 Abs. 1 StrRehaG) .....	47

5. Kammer gemäß § 74a Abs. 4 GVG .....	47
V. Vertretung in großen Strafkammern, erweiterten kleinen Strafkammern und der Rehabilitierungskammer .....	47
1. Vertretung der Vorsitzenden.....	48
2. Vertretung der Beisitzer.....	48
VI. Vertretung in kleinen Strafkammern.....	58
1. Vertretung der Vorsitzenden außerhalb der Hauptverhandlung .....	58
2. Vertretung der Vorsitzenden in der Hauptverhandlung .....	60
VII. Vertretung in Strafvollstreckungskammern .....	63
1. Vertretung der Vorsitzenden.....	63
2. Vertretung der Beisitzer.....	63
VIII. Richter vom Tagesdienst .....	67
IX. Ergänzungsrichter.....	69
C. Zuständigkeit besonderer Spruchkörper .....	72
I. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen.....	72
II. Kammer für Wirtschaftsprüfersachen.....	1
D. Anlagen .....	1
I. Anlage 1 zum Geschäftsplan 2024 (Bereitschaftsrichter).....	1

## **A. Justizverwaltung**

Landgericht I (Landgericht für Strafsachen)

Turmstraße 91

10559 Berlin (Tiergarten)

Telefon: 9014 (intern: 914 – 0)

## **I. Gerichtsvorstand und Präsidium des Landgerichts Berlin I**

### 1. Gerichtsvorstand:

Präsident:

N.N. ab 01.01.2024

Vizepräsident:

VPräsLG Dr. Mauntel

### 2. Zusammensetzung des Präsidiums:

Vorsitzender des Präsidiums:

Präsident: N.N. ab 01.01.2024

weitere Mitglieder des Präsidiums:

VRiLG Bartl

VRi'inLG Berger-Sieg

VRiLG Braunschweig

VRiLG Dobrikat

VRiLG Hollering

VRi'inLG Hückstädt-Sourial

VRi'inLG U. Janke

VRiLG Kleber

VRiLG B. Meyer

VRi'inLG Wellershoff

## **II. Geschäftsbereich der Strafgerichtsbarkeit**

### 1. Dienstgebäude:

Turmstraße 91

10559 Berlin (Tiergarten)

Tel. 9014 – 0

### 2. Spruchkörper (zu Beginn des Geschäftsjahres 2024):

51 große Strafkammern

25 kleine Strafkammern

25 Strafvollstreckungskammern

1 Rehabilitierungskammer

1 Kammer gemäß § 74a Abs. 4 GVG

1 Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

1 Kammer für Wirtschaftsprüfersachen

### 3. Anwenderbetreuung / IT-Stelle:

Herr Rickmeyer/Herr Wels

### 4. Eingangsregistratur:

Herr Bressel/Herr Hempler/Herr Tenner

### 5. Bezirksrevisorin:

Frau Hoffmann

## B. Zuständigkeiten in Straf-, Strafvollstreckungs- und Rehabilitierungssachen

### I. Allgemeine Bestimmungen

- 1** 1. Die Zuständigkeit bestimmt sich grundsätzlich nach dem Zeitpunkt des Eingangs einer Sache beim Landgericht I. Nachträgliche Änderungen bleiben unberücksichtigt. Bei einer Änderung der Geschäftsverteilung werden bereits anhängige Sachen in der bisherigen Zuständigkeit weiterbearbeitet, soweit keine Sonderregelung etwas anderes bestimmt.
- 2** Eine Kammer, die das erstinstanzliche Verfahren eröffnet hat, bleibt für die weitere Bearbeitung zuständig, auch wenn ihre Unzuständigkeit von vornherein bestand. In den Fällen des § 209 Abs. 1 StPO sowie des § 270 StPO, nach Zurückverweisung der Sache, in Wiederaufnahmesachen und in Berufungssachen ist die Anberaumung der Hauptverhandlung maßgeblich. Dies gilt unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften zur nachträglichen Abgabe von Verfahren.
- 2a** Die **Buchstabenverteilung bei natürlichen Personen** erfolgt nach deren Nachnamen. Umlaute werden wie nicht umgelautete Vokale behandelt (z.B. a statt ä), ss geht vor ß, ansonsten wird ein ß wie ein ss behandelt.

Unberücksichtigt bleiben:

- bei Adelsnamen „Graf“, „Freiherr“, „Baron“, „von“, „von der“ und dergleichen,
- die Vorsilben „Abd“, „Abdel“, „Abu“, „beiAbou“, „Ad“, „Al“, „An“, „Ar“, „As“, „At“, „Ben“, „Bou“, „da“, „de“, „del“, „della“, „den“, „di“, „do“, „dos“, „du“, „El“, „van“, „van den“, „van der“, wenn sie mit dem Namen nicht oder nur durch einen Bindestrich oder ein Apostroph verbunden sind,
- ein dem Nachnamen zugefügter Künstlername.

Die **Buchstabenverteilung bei allen anderen Rechtssubjekten** erfolgt nach dem ersten Buchstaben ihres Namens. Unberücksichtigt bleiben:

- Zeichen und Ziffern; diese unterbrechen die Buchstabenfolge,
- nachstehende Wörter bzw. Wortbestandteile, es sei denn, es finden sich keine anderen Namensbestandteile: ARGE, Bau-, Berufsausübungsgemeinschaft, der/die/das, Erbgemeinschaft, GbR, Gesellschaft, Grundstücks-, Rechtsanwalts-, Rechtsanwälte und Verwaltungs-, Wohnungs-

Entfällt einer der genannten Wortbestandteile, so entfällt auch der verbleibende Wortteil. Entfällt hiernach die gesamte Parteibezeichnung, richtet sich die Verteilung nach dem Anfangsbuchstaben des ersten Wortes.

- 3** Ab Anklageerhebung bleiben für die Bestimmung der Zuständigkeit Vergehen und Ordnungswidrigkeiten neben Verbrechen außer Betracht; Ordnungswidrigkeiten bleiben neben Vergehen außer Betracht.

- 4** 2. Beim Zusammentreffen von Sonderstraftaten und allgemeinen Straftaten richtet sich die Zuständigkeit nach der Sonderstraftat. Bei einer Mehrheit von Sonderstraftaten ist diejenige für die Zuständigkeit maßgebend, die mit der höchsten Strafe bedroht ist; kommt bei gleichen Höchststrafen die Zuständigkeit mehrerer Sonderstrafkammern in Betracht, so ist diejenige Sonderzuständigkeit maßgebend, die die nächstbereite Strafkammer mit der niedrigsten Ordnungsbezeichnung in beiden Turnussen der Sonderzuständigkeiten hat.
- 5** Richtet sich die Zuständigkeit nach der rechtlichen Bewertung der Tat oder der Tatbeteiligung, so ist - soweit die Sache beim Landgericht angefallen ist - bei unterschiedlichen Beurteilungen diejenige in dem Antrag, der den Anlass für ein gerichtliches Tätigwerden bildet, maßgebend. In den Fällen des § 225a StPO und des § 270 StPO kommt es auf die rechtliche Bewertung der Tat oder der Tatbeteiligung im Vorlegungs- bzw. Verweisungsbeschluss an.
- 6** In den Fällen der §§ 440, 442 StPO gelten die beiden vorstehenden Absätze entsprechend.
- 7** 3. Für Geschäfte aller Art nach Erlass des Urteils oder der sonst das Verfahren beendenden Entscheidung bleibt - unbeschadet der Rn. 107-123 - in jedem Fall die Strafkammer zuständig, die die Entscheidung erlassen hat. In den Fällen der Rn. 107-109 endet die Zuständigkeit erst mit Zuteilung des Verfahrens durch die Eingangsregistratur nach erneutem Eingang bei dem Landgericht.
- 8** Sind diese Geschäfte nach Auflösung einer Strafkammer einer anderen Strafkammer nach einer früheren Geschäftsverteilung zugewiesen worden, bleibt diese Strafkammer auch dann zuständig, wenn das Geschäft ab Geltung dieses Geschäftsplans erstmals wieder beim Landgericht anfällt.
- 9** Die Vernehmung der aufgrund eines Haft- oder Unterbringungsbefehls Verhafteten oder vorläufig Festgenommenen gemäß den §§ 115, 129 StPO erfolgt durch ein Mitglied der Strafkammer, die den Beschluss erlassen hat.
- 10** Ein Richter, der bei einer Entscheidung nach den §§ 100c und 100d StPO mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung an einer nicht auf diese Vorschriften gestützten Entscheidung bis zum rechtskräftigen Urteil ausgeschlossen, sofern diese sich auf denselben Sachverhalt bezieht, der Gegenstand der Entscheidung nach den §§ 100c und 100d StPO war.
- 11** 4. Streitigkeiten darüber, welcher Kammer geschäftsplanmäßig die Bearbeitung einer Sache obliegt, entscheidet das Präsidium. Ausgenommen hiervon sind Streitigkeiten über die Auslegung gesetzlicher Zuständigkeitsvorschriften.

Durch Zuständigkeitsstreitigkeiten darf in keinem Falle die sachliche Bearbeitung verzögert werden.

Lehnt der Vorsitzende der Kammer, bei der die Sache nach vorheriger Befassung einer anderen Kammer eingetragen worden ist, die Bearbeitung ab, so hat er die Sache unverzüglich dem Präsidium unter Darlegung seiner Auffassung zur Entscheidung vorzulegen, und zwar über die zuerst angegangene Kammer, die



damit Gelegenheit erhält, ihren ursprünglichen Standpunkt zu überprüfen. Wenn er jedoch eine weitere Kammer für zuständig hält, so ist die Sache unverzüglich über die Eingangsregistratur dorthin abzugeben.

Vor einer Vorlage der Akten an das Präsidium ist von der vorlegenden Kammer nochmals zu prüfen, ob nunmehr in der Sache selbst sofortige Maßnahmen erforderlich sind. In diesem Falle hat die vorlegende Kammer vor der Vorlage an das Präsidium die erforderlichen dringenden Maßnahmen unter Vorbehalt der späteren Entscheidung über die endgültige Zuständigkeit zu treffen.

12-16 -

## II. Verteilung der Geschäfte im Turnusverfahren

17 Die Geschäfte der großen und kleinen Strafkammern sowie die der Strafvollstreckungskammern werden im Turnusverfahren verteilt.

### 1. Große Strafkammern

18 Die großen Strafkammern entscheiden über erstinstanzliche Verfahren hinaus in Verfahren über Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts (§ 29 Abs. 2 GVG) als erweiterte kleine Strafkammern in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und dem Beisitzer, der nicht dessen regelmäßiger Vertreter ist, bei dessen Verhinderung mit dem regelmäßigen Vertreter. In gerichtlichen Verfahren in Bußgeldsachen entscheiden sie als Kammern für Bußgeldsachen (§ 46 Abs. 7 OWiG) und in ihrem Arbeitsgebiet vorbehaltlich nachfolgender Regelungen ferner über Beschwerden und Anträge gemäß § 73 Abs. 1 GVG.

19 Die Jugendkammern entscheiden über erstinstanzliche Strafsachen und Verfahren über Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts (§ 33a Abs. 1 JGG) und gegen Urteile des Jugendrichters als kleine Jugendkammern (§ 33b Abs. 1 JGG).

a) Es werden vier Turnusgruppen gebildet:

20 Turnusgruppe 1 aus den Strafkammern 21, 22, 29, 30, 32, 35 und 40 für Sachen, für die gemäß § 74 Abs. 2 GVG eine Strafkammer als Schwurgericht zuständig ist.

21 Turnusgruppe 2 aus den Strafkammern 5, 7, 8, 9, 13, 18, 39 und 41 für Jugendgerichtssachen und für Jugendschutzsachen, für die gemäß den §§ 74b, 26 Abs. 1 und 2 GVG eine Jugendkammer zuständig ist.

22 Turnusgruppe 3 aus den Strafkammern 14, 19, 24, 26, 36 und 45 für Sachen, für die gemäß § 74c GVG eine Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist, und für Nichtwirtschaftsstrafverfahren nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, dem SGB III, dem Datenschutzgesetz des Bundes und der Länder und nach § 261 StGB, soweit der Gegenstand aus einer in § 74c GVG genannten Straftat herrührt. Die Wirtschaftsstrafkammern sind ferner zuständig für Beschwerden gegen Entscheidungen des Strafrichters oder des Ermittlungsrichters in Strafsachen in den in § 74c Abs. 1 GVG geregelten Fällen sowie für Einsprüche

gegen Bußgeldbescheide im Sinne des § 41 Abs.1 Satz 3 BDSG.

- 23** Turnusgruppe 4 aus den allgemeinen Strafkammern 1, 2, 3, 4, 6, 10, 11, 12, 15, 16, 17, 20, 23, 25, 27, 28, 31, 33, 34, 37, 38, 42, 43, 44, 46, 47, 48, 49, 50 und 57. Die Strafkammer 2 hat zudem Sachen zu bearbeiten, für die gemäß § 74a Abs. 1 bis 3 und 5 GVG eine Strafkammer des Landgerichts zuständig ist (Staatsschutzsachen). Die Strafkammern 14, 19, 26, 36 und 45 gehören auch der Turnusgruppe 4 an.

b) In der Turnusgruppe 1 werden folgende Turnusringe eingerichtet:

- 24** Turnusring 1 für Hauptsachen und Vorlagen nach den §§ 209, 209a, 225a, 270 StPO, in denen ein Haftbefehl oder Unterbringungsbefehl besteht oder der Erlass eines solchen Befehls mit der Anklageerhebung oder Antragschrift von der Staatsanwaltschaft beantragt wird.
- 25** Turnusring 2 für sonstige Hauptsachen und sonstige Vorlagen nach den §§ 209, 209a, 225a, 270 StPO.
- 26** Turnusring 3 für Beschwerden.
- 27** Turnusring 4 für Verfahren, die nicht in die Turnusringe 1 bis 3 einzutragen sind (AR-Vorgänge).

c) In der Turnusgruppe 2 werden die folgenden Turnusringe eingerichtet:

- 28** Turnusring 1 für erstinstanzliche Hauptsachen und Vorlagen nach den §§ 209, 209a, 225a, 270 StPO, in denen ein Haftbefehl oder Unterbringungsbefehl besteht oder der Erlass eines solchen Befehls mit der Anklageerhebung oder Antragschrift von der Staatsanwaltschaft beantragt wird.
- 29** Turnusring 2 für sonstige erstinstanzliche Hauptsachen und sonstige Vorlagen nach den §§ 209, 209a, 225a, 270 StPO.
- 30** Turnusring 3 für Verfahren über Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts, in denen ein Haftbefehl oder Unterbringungsbefehl besteht.
- 31** Turnusring 4 für sonstige Verfahren über Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts.
- 32** Turnusring 5 für sonstige Verfahren über Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters.
- 33** Turnusring 6 für Beschwerden. Hat in einem auch gegen einen Jugendlichen oder Heranwachsenden geführten Ermittlungsverfahren ausschließlich ein Erwachsener oder die Staatsanwaltschaft allein diesen betreffend Beschwerde eingelegt, so ist für deren Bearbeitung die Jugendkammer nicht zuständig.
- 34** Turnusring 7 für Verfahren nach § 92 Abs. 1 JGG.
- 35** Turnusring 8 für Verfahren, die nicht in die Turnusringe 1 bis 7 einzutragen sind (AR-Vorgänge).

36

-

d) In den Turnusgruppen 3 und 4 werden jeweils folgende Turnusringe eingerichtet:

37

Turnusring 1 für erstinstanzliche Hauptsachen und Vorlagen nach den §§ 209, 209a, 225a, 270 StPO, in denen ein Haftbefehl oder Unterbringungsbefehl besteht oder der Erlass eines solchen Befehls mit der Anklageerhebung oder Antragsschrift von der Staatsanwaltschaft beantragt wird.

38

Turnusring 2 für sonstige erstinstanzliche Hauptsachen und sonstige Vorlagen nach den §§ 209, 209a, 225a, 270 StPO.

39

Turnusring 3 für sonstige Hauptsachen (insbesondere Berufungen), in denen ein Haftbefehl oder Unterbringungsbefehl besteht.

40

Turnusring 4 für sonstige Hauptsachen (insbesondere Berufungen) und Einsprüche gegen Bußgeldbescheide im Sinne des § 41 Abs.1 Satz 3 BDSG n.F.

41

Turnusring 5 für Beschwerden.

42

Turnusring 6 für Verfahren, die nicht in die Turnusringe 1 bis 5 einzutragen sind (AR-Vorgänge).

42a

Die in den Strafkammern 2, 31, 38 und 44 (frühere Zuständigkeit für Beschwerdesachen im Turnusring 5 der Turnusgruppe 4 und keine Zuständigkeit für den Bereich der Strafvollstreckung gemäß GVPL 2022) bis zum 31. Dezember 2022 und in der Strafkammer 6 bis zum 31. Dezember 2023 anhängigen und noch nicht erledigten Verfahren bzw. Anträge aus dem Turnusring 5 der Turnusgruppe 4 werden von diesen Kammern bis zur Verfahrenserledigung weiterbearbeitet.

e) Sonderzuständigkeiten:

43

Entscheidungen nach dem Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts auf dem Gebiet des Strafrechts vom 5. Januar 1951 (VOBl. I S. 31) und nach dem NS-AufhG (BGBl. I 1998, S. 2501) fallen in die alleinige Zuständigkeit der Strafkammer 35.

44

Entscheidungen gemäß § 77 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz GVG und gemäß § 31 Abs. 1 des Untersuchungsausschussgesetzes des Landes Berlin sowie alle Sachen, die einer anderen großen Strafkammer nicht zugeteilt sind, fallen in die alleinige Zuständigkeit der Strafkammer 1.

45-46 -

47

In den Fällen des Ausschlusses oder der begründeten Ablehnung (§§ 22 bis 24 StPO) sämtlicher auf Lebenszeit ernannter Mitglieder einer großen Strafkammer wird, sofern nicht für diese richterlichen Mitglieder Ergänzungsrichter eintreten, die davon betroffene Sache der nächst bereiten Strafkammer im jeweiligen Turnusring unter Berücksichtigung einer etwaigen Sonderzuständigkeit zugeteilt.

f) Zuständigkeiten für zu übernehmende Verfahren

- 48** Sämtliche Verfahren der Strafkammer 1, die im Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2019 eingegangen sind und in denen am 30.10.2020 noch kein Hauptverhandlungstermin anberaumt worden war, wurden mit Wirkung zum 01.01.2021 an die Strafkammer 46 abgegeben.
- 48a** Sämtliche bei der Strafkammer 24 anhängigen erstinstanzlichen Verfahren, die vor dem 1. Januar 2016 eingegangen sind, in denen das Verfahren mit Ablauf des 11. Dezember 2022 nicht vollständig eingestellt gewesen ist und in denen noch kein Hauptverhandlungstermin stattgefunden hatte, sind mit Wirkung zum 1. Januar 2023 den im jeweiligen Turnusring befindlichen Wirtschaftsstrafkammern beginnend mit der Strafkammer 14 in numerisch absteigender Reihenfolge zugewiesen worden.

## **2. Kleine Strafkammern**

- 49** Die kleinen Strafkammern (§ 76 Abs. 1 S. 1 Halbs. 2 GVG) entscheiden in Verfahren über Berufungen gegen Urteile des Strafrichters (§ 25 GVG) und des Schöffengerichts (§ 29 Abs. 1 GVG).
- 50** a) Es wird ein Turnusring aus allen kleinen Strafkammern eingerichtet. In diesen fallen neben Berufungen insbesondere auch Anträge gemäß § 319 Abs. 2 StPO, auf Berufungsurteile bezogene Wiederaufnahmeanträge sowie Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Einlegung der Berufung.
- 51** b) Handelt es sich jedoch um
- aa) Verfahren, für deren Bearbeitung gemäß § 74c GVG die Wirtschaftsstrafkammern zuständig sind oder um Berufungen gegen Urteile des Strafrichters, die dem § 74c GVG entsprechende Straftaten zum Gegenstand haben, so sind allein die Strafkammern 59, 72, 73 und 76 im Turnus zuständig;
- bb) Zuwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, das Grundstoffüberwachungsgesetz und das Gesetz zur Bekämpfung der Verbreitung neuer psychoaktiver Stoffe, so sind allein die Strafkammern 60, 63, 64, 67, 68, 69, 74, 77, 78 und 81 im Turnus zuständig;
- cc) Verkehrsdelikte (Tötung, Körperverletzung, Nötigung und Sachbeschädigung im Land-, Wasserstraßen-, Eisenbahn- und Luftverkehr sowie Eisenbahntransportgefährdung einschließlich Verbrechen gemäß § 316a StGB, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über den Land-, Wasserstraßen-, Kraftfahrzeug- und Luftverkehr einschließlich Verstöße gegen das Personenbeförderungs- und das Güterkraftverkehrsgesetz) und Vergehen nach § 323a StGB, soweit die im Rausch begangene Tat ein Verkehrsdelikt im vorstehenden Sinn ist, so sind allein die Strafkammern 58, 61, 62, 65, 66, 70, 71, 75, 79 und 80 im Turnus zuständig.

Dies gilt nicht, soweit

- lediglich ein Vergehen gemäß §§ 21, 22 StVG oder §§ 1, 6 PflVG mit einer allgemeinen Straftat zusammentrifft,

- es sich um eine Nötigung im Landverkehr handelt, bei der das angeklagte Tatverhalten eine Teilnahme an einer Blockade darstellt,

- es sich um Verfahren handelt, in denen die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren gestellt hat. In den zuletzt genannten Fällen besteht keine Sonderzuständigkeit einer kleinen Strafkammer für Verkehrsdelikte.

c) Ist ein Antrag gemäß § 319 Abs. 2 StPO oder ein Wiedereinsetzungsantrag wegen Versäumung der Frist zur Einlegung der Berufung zugeteilt worden, werden weitere Anträge sowie eine Berufung in dieser Sache ohne zusätzliche Anrechnung auf den Turnus von derselben kleinen Strafkammer bearbeitet.

**53** d) In den Fällen des Ausschlusses oder der begründeten Ablehnung (§§ 22 bis 24 StPO) eines Vorsitzenden oder eines zur ständigen Vertretung des Vorsitzenden berufenen Richters wird die davon betroffene Sache der nächst bereiten kleinen Strafkammer im Turnusring unter Berücksichtigung einer etwaigen Sonderzuständigkeit zugeteilt.

### **3. Strafvollstreckungskammern**

**54** Die Strafvollstreckungskammern sind zuständig für Entscheidungen gemäß § 78a GVG und § 119a StVollzG.

**55** a) Es werden folgende Turnusringe gebildet:

**56** Turnusring 1 für Verfahren nach § 78a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GVG, soweit in der Besetzung nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 GVG zu entscheiden ist.

**57** Turnusring 2 für sonstige Verfahren nach § 78a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GVG. Handelt es sich um Verfahren nach § 78a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GVG (IRG-Sachen), so ist ausschließlich die Strafvollstreckungskammer 84 zuständig.

**58** Turnusring 3 für Verfahren nach § 78a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GVG oder sonstige Eingaben an die Strafvollstreckungskammer.

**59** b) Für Verfahren nach § 78a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GVG und solche nach § 119a StVollzG sind, soweit gegen den Inhaftierten, Untergebrachten oder Antragsteller die Sicherungsverwahrung vollzogen wird, angeordnet oder vorbehalten ist, in den Turnusringen 1 und 2 ausschließlich die Strafvollstreckungskammern 54, 86, 90, 91, 92, 93, 94 und 97 zuständig. Gleiches gilt für Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Es werden im Rahmen dieser Sonderzuständigkeiten zwei eigenständige Turnusringe gebildet:

Turnusring 1a für Verfahren nach § 78a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GVG und solche nach § 119a StVollzG, soweit gegen den Inhaftierten, Untergebrachten oder Antragsteller die Sicherungsverwahrung vollzogen wird, angeordnet oder vorbehalten ist.

Turnusring 1b für Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe.

- 59a** c) Die in den Strafvollstreckungskammern 86, 89, 90 und 98 (frühere Sonderzuständigkeit für den Bereich der Sicherungsverwahrung gemäß Rn. 59 GVPL 2022) bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 erledigten Verfahren bzw. Anträge werden von diesen Kammern hinsichtlich aller nachträglich erforderlich werdenden Entscheidungen weiter bearbeitet. Alle weiteren bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 anhängig gewesenen und noch nicht erledigten Verfahren bzw. Anträge werden mit Wirkung zum 1. Januar 2023 nach Maßgabe der Rn. 59b von den Strafvollstreckungskammern 54, 86, 90, 91, 92, 93, 94 und 97 bearbeitet.

Die in den Strafvollstreckungskammern 54, 91, 92, 93, 94 und 97 (früher keine Sonderzuständigkeit für den Bereich der Sicherungsverwahrung gemäß Rn. 59 GVPL 2022) bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 anhängig gewesenen und noch nicht erledigten Verfahren bzw. Anträge werden von diesen Kammern bis zur Verfahrenserledigung weiter bearbeitet. Für die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 erledigten Verfahren bzw. Anträge bleibt es hinsichtlich aller nachträglich erforderlich werdenden Entscheidungen bei der Zuständigkeit der jeweiligen Kammer.

- 59b** d) Alle Inhaftierten, Untergebrachten oder Antragsteller, gegen die Sicherungsverwahrung vollzogen wird, angeordnet oder vorbehalten ist, sind mit Wirkung zum 1. Januar 2023 im Turnusverfahren in alphabetischer Reihenfolge bezogen auf den Nachnamen auf die Strafvollstreckungskammern 54, 86, 90, 91, 92, 93, 94 und 97 zuständigkeitsbegründend verteilt worden. Die in den bis zum 1. Januar 2023 für den Bereich der Sicherungsverwahrung ausschließlich zuständigen Strafvollstreckungskammern 86, 89, 90 und 98 zum Geschäftsplanwechsel anhängig gewesenen und noch nicht erledigten Verfahren bzw. Anträge sind mit Wirkung zum 1. Januar 2023 auf die danach zuständig gewordenen Strafvollstreckungskammern übergeleitet worden.

Alle im weiteren Verlaufe neu hinzukommenden Inhaftierten, Untergebrachten oder Antragsteller, gegen die Sicherungsverwahrung vollzogen wird, angeordnet oder vorbehalten ist, werden der in der Turnusverteilung an nächst bereiter Stelle insoweit zuständigen Strafvollstreckungskammer (Rn. 59) zugewiesen.

- 59c** e) Alle in der Strafvollstreckungskammer 89 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 anhängig gewesenen und noch nicht erledigten Verfahren bzw. Anträge nach § 78a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GVG werden von dieser Kammer bis zur Verfahrenserledigung weiterbearbeitet.

- 60** f) Wird ein Antrag auf vorzeitige Entlassung aus der Strafhaft oder der Unterbringung von dem Inhaftierten, dem Untergebrachten oder dessen Prozessbevollmächtigtem unmittelbar an das Landgericht übersandt, so ist dieser im entsprechenden Turnusring der Strafvollstreckungskammern einzutragen. Ist nicht eindeutig, in welchen der Turnusringe 1 und 2 er einzutragen ist, ist er zunächst im Turnusring 2 einzutragen.

### III. Zuteilung durch die Eingangsregistratur

#### 1. Grundsätze

**61** a) Maßgeblich für die Zuteilung eingehender Sachen ist allein die Reihenfolge ihres Eingangs in der Eingangsregistratur. Dies gilt auch dann, wenn eine Sache zuvor bereits auf anderem Weg in den Geschäftsgang gelangt war.

**62** b) In jedem Turnusring wird eine zuzuteilende Sache an der jeweils nächst bereiten Stelle eingetragen. Jeder Turnusdurchgang beginnt bei der nächst bereiten Strafkammer mit der niedrigsten Ordnungszahl.

Alle Turnusringe sämtlicher Turnusgruppen werden mit dem am 31. Dezember 2023 jeweils erreichten Stand weitergeführt, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt wird.

Sind einer Strafkammer in einem Turnusdurchgang mehrere Verfahren zuzuweisen, so sind ihr die Verfahren zunächst nacheinander zuzuweisen, bevor die nächstbereite Strafkammer berücksichtigt wird.

**63** c) Einzelheiten der Arbeit der Eingangsregistratur werden in einer zu erlassenden Verwaltungsanordnung geregelt. Diese hat durch geeignete Vorgaben vor allem sicherzustellen, dass der Grundsatz des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) stets eingehalten wird und Manipulationen ausgeschlossen sind.

## 2. Reihenfolge der Zuteilung mehrerer ungleichartiger Sachen

### a) Große Strafkammern

64 Die großen Strafkammern nehmen an den Turnusringen und im Rahmen ihrer Sonderzuständigkeiten in ihren Turnusgruppen wie folgt teil:

Kammer	Teilnahme an den Turnusringen
1	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 im Umfang von 3/4; im Rahmen der Sonderzuständigkeit Rn. 44 im Umfang von 1/1.
2	<u>Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.03.2024:</u> Turnusringe 1 bis 4 und 6 keine Teilnahme; <u>Zeitraum vom 01.04.2024 bis zum 31.12.2024:</u> Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 2/3; Turnusring 5 ganzjährig keine Teilnahme; im Rahmen der <u>Sonderzuständigkeit</u> (Staatsschutzsachen) Rn. 23 Satz 2 bzw. Rn. 65 ganzjährig ( <u>auch im Turnusring 5</u> ) im Umfang von 1/1.
3	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 im Umfang von 1/4.
4	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 im Umfang von 3/4.
5	1/1
6	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 keine Teilnahme.
7	1/1
8	1/1
9	1/1
10	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 im Umfang von 1/4.



Kammer	Teilnahme an den Turnusringen
11	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 im Umfang von 1/4.
12	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 im Umfang von 1/2.
13	1/1
14	In der <u>Turnusgruppe 3</u> im Umfang von 1/1; in der <u>Turnusgruppe 4</u> an den Turnusringen 2 und 4 im Umfang von 1/1.
15	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 3/4; Turnusring 5: im Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.03.2024 im Umfang von 1/2, im Zeitraum vom 01.04.2024 bis zum 31.12.2024 im Umfang von 1/1.
16	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 keine Teilnahme.
17	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 3/4; Turnusring 5 im Umfang von 3/4.
18	1/1
19	In der <u>Turnusgruppe 3</u> Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1 sowie im Turnusring 5 im Umfang von 1/4, in der <u>Turnusgruppe 4</u> Turnusringe 2 und 4 im Umfang von 1/2.
20	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 im Umfang von 1/4.
21	1/1
22	Turnusringe 1, 2 und 4 im Umfang von 1/1; Turnusring 3 im Umfang von 1/2.
23	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 keine Teilnahme.

Kammer	Teilnahme an den Turnusringen
24	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 im Umfang von 1/1.
25	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 im Umfang von 3/4.
26	In der <u>Turnusgruppe 3</u> Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1 sowie im Turnusring 5 im Umfang von 1/2;  in der <u>Turnusgruppe 4</u> Turnusringe 2 und 4 im Umfang von 1/1.
27	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 keine Teilnahme.
28	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1, Turnusring 5 im Umfang von 1/2.
29	Turnusringe 1, 2 und 4 im Umfang von 1/1; Turnusring 3 im Umfang von 1/2.
30	1/1
31	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 keine Teilnahme.
32	1/1
33	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1;  Turnusring 5:  im Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.01.2024 im Umfang von 1/1, im Zeitraum vom 01.02.2024 bis zum 31.12.2024 im Umfang von 1/2.
34	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 im Umfang von 1/2.
35	1/1  im Rahmen der Sonderzuständigkeit Rn. 43 im Umfang von 1/1.
36	In der <u>Turnusgruppe 3</u> Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1, sowie im Turnusring 5 im Umfang von 1/2;  in der <u>Turnusgruppe 4</u> Turnusringen 2 und 4 im Umfang von 1/1.

Kammer	Teilnahme an den Turnusringen
37	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 keine Teilnahme.
38	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 keine Teilnahme.
39	1/1
40	Turnusringe 1, 2 und 4 im Umfang von 1/1; Turnusring 3 im Umfang von 1/4.
41	1/1
42	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 keine Teilnahme.
43	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 keine Teilnahme.
44	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 keine Teilnahme.
45	In der <u>Turnusgruppe 3</u> Turnusringe 1 bis 6 im Umfang von 2/3; in der <u>Turnusgruppe 4</u> Turnusringe 2 und 4 im Umfang von 3/2.
46	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 keine Teilnahme.
47	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 keine Teilnahme.
48	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 keine Teilnahme.
49	Keine Teilnahme
50	Keine Teilnahme
57	Keine Teilnahme

- 65** In der Turnusgruppe 4 der großen Strafkammern werden Sachen nach § 74a Abs. 1 bis 3 und 5 GVG (Staatsschutzsachen) der Strafkammer 2 zugeteilt. Nimmt die Strafkammer 2 zum Zeitpunkt der Zuteilung einer solchen Sache nicht am jeweiligen Turnusring teil, ist die Sache der Strafkammer 6, nimmt diese ihrerseits nicht am jeweiligen Turnusring teil, der Strafkammer 12, bei deren Nichtteilnahme am jeweiligen Turnusring der Strafkammer 25 und bei deren Nichtteilnahme am jeweiligen Turnusring der Strafkammer 34 zuzuteilen. Nehmen sämtliche zuvor genannten Strafkammern nicht am jeweiligen Turnusring teil, ist die Sache der Strafkammer 2 zuzuteilen.
- 66** Es folgen Verfahren gemäß § 74f Abs. 1 GVG und danach solche im Sinne der Rn. 47.

**67-75 -**

**b) Kleine allgemeine Strafkammern**

- 76** Die kleinen allgemeinen Strafkammern nehmen an dem Turnusring sowie an der Zuweisung im Rahmen ihrer Sonderzuständigkeit gemäß Rn. 51 wie folgt teil:

<b>Kammer</b>	<b>Umfang der Teilnahme</b>
58	1/1
59	<u>Im Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.03.2024:</u> 1/2 und im Rahmen der Sonderzuständigkeit im Umfang von 1/1; <u>im Zeitraum vom 01.04.2024 bis zum 31.12.2024:</u> 1/4 und im Rahmen der Sonderzuständigkeit im Umfang von 1/1.
60	<u>Im Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 29.02.2024:</u> Keine Teilnahme; <u>im Zeitraum vom 01.03.2024 bis zum 31.12.2024:</u> 1/1.
61	4/5
62	1/2
63	1/2
64	1/2
65	Keine Teilnahme
66	9/10
67	1/1

Kammer	Umfang der Teilnahme
68	Keine Teilnahme
69	1/1
70	1/1
71	1/1
72	1/5 und im Rahmen der Sonderzuständigkeit im Umfang von 1/1
73	1/4 und im Rahmen der Sonderzuständigkeit im Umfang von 1/1
74	Keine Teilnahme
75	Keine Teilnahme
76	2/3 und im Rahmen der Sonderzuständigkeit im Umfang von 1/1
77	1/1  <u>PB vom 20.12.2023</u> Die Strafkammer 77 nimmt im Zeitraum vom 1. Januar bis zum Ablauf des 31. Januar 2024 am Turnusring der kleinen Strafkammern und an der Zuweisung im Rahmen ihrer Sonderzuständigkeit nicht teil.
78	1/1
79	1/1
80	4/5
81	3/5
82	1/5

- 77** Im Turnus der kleinen Strafkammern werden zunächst Sachen, die in die Zuständigkeit der Strafkammern 59, 72, 73 und 76 (vgl. Rn. 51) fallen, eingetragen.
- 78** Danach werden Verfahren nach dem Betäubungsmittelgesetz und dem Grundstoffüberwachungsgesetz sowie anschließend Verfahren wegen Verkehrsdelikten im Sinne von Rn. 51 in der genannten Reihenfolge auf die am jeweiligen Turnus teilnehmenden Strafkammern verteilt.
- 79** Sämtliche Verfahren der Strafkammer 74 wurden mit Wirkung zum 1. Februar 2021 vor Erfassung der neu eingegangenen Sachen im Turnusverfahren beginnend mit dem ältesten Verfahren auf die weiteren kleinen Strafkammern beginnend mit der Strafkammer 58 in numerisch aufsteigender Reihenfolge eingetragen. Zuerst wurden

die Verfahren nach dem Betäubungsmittelgesetz und dem Grundstoffüberwachungsgesetz unter Anrechnung auf den vorbeschriebenen Turnus bei den Strafkammern mit dieser Sonderzuständigkeit eingetragen. Die Strafkammer 59 nahm an diesem Turnus im Umfang von 2/1 teil, die Übrigen im Umfang wie in Rn. 76 bestimmt. Die abgegebenen Verfahren zählten im Turnusring der kleinen Strafkammern nicht mit.

- 80** Sämtliche Verfahren der Strafkammer 75 wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2023 vor Erfassung der neu eingegangenen Sachen im Turnusverfahren auf die Strafkammern 59, 61, 65, 69, 80, 81 und 82 beginnend mit der Strafkammer 59 in numerisch aufsteigender Reihenfolge eingetragen. Zuerst wurden die Verfahren betreffend Verkehrsdelikte im Sinne von Rn. 51 und Vergehen nach § 323a StGB, soweit die im Rausch begangene Tat ein Verkehrsdelikt ist, unter Anrechnung auf den vorbeschriebenen Turnus bei den Strafkammern mit dieser Sonderzuständigkeit eingetragen. Anschließend wurden die weiteren Verfahren im Turnusverfahren eingetragen. Die Strafkammer 59 nahm im Umfang von 2/1, die Strafkammern 69 und 80 nahmen im Umfang von 1/1 und die Strafkammern 61, 65, 81 und 82 nahmen im Umfang von 1/2 an der Turnusverteilung teil. Die abgegebenen Verfahren zählten im Turnusring der kleinen Strafkammern nicht mit.

**81 -85 -**

**c) Strafvollstreckungskammern**

- 86** Die Strafvollstreckungskammern nehmen an den Turnusringen und den Ringen der Sonderzuständigkeit wie folgt teil:

<b>Kammer</b>	<b>Umfang der Teilnahme</b>
53	1/1
54	Turnusring 1 keine Teilnahme, im Rahmen der Sonderzuständigkeit Rn. 59 (Turnusringe 1a und 1b) im Umfang von 1/1, Turnusringe 2 und 3 im Umfang von 1/1.
55	1/1
56	Turnusring 1 im Umfang von 1/2, Turnusringe 2 und 3 im Umfang von 7/6.
83	1/1
84	Turnusring 1 im Umfang von 1/1; Turnusringe 2 und 3 im Umfang von 7/6; im Rahmen der Sonderzuständigkeit Rn. 57 Satz 2 im Umfang von 1/1.
85	1/1
86	Turnusring 1 keine Teilnahme, im Rahmen der Sonderzuständigkeit Rn. 59 (Turnusringe 1a und 1b) im Umfang von 1/1, Turnusringe 2 und 3 im Umfang von 1/1.
87	Turnusring 1 im Umfang von 1/1, Turnusringe 2 und 3 im Umfang von 7/6.
88	1/1
89	1/1
89a	1/1
89b	1/1
89c	1/1

Kammer	Umfang der Teilnahme
89d	1/1
90	Turnusring 1 keine Teilnahme, im Rahmen der Sonderzuständigkeit Rn. 59 (Turnusringe 1a und 1b) im Umfang von 1/1,  Turnusringe 2 und 3 im Umfang von 1/1.
91	Turnusring 1 keine Teilnahme, im Rahmen der Sonderzuständigkeit Rn. 59 (Turnusringe 1a und 1b) im Umfang von 1/1,  Turnusringe 2 und 3 im Umfang von 1/1.
92	Turnusring 1 keine Teilnahme, im Rahmen der Sonderzuständigkeit Rn. 59 (Turnusringe 1a und 1b) im Umfang von 1/1,  Turnusringe 2 und 3 im Umfang von 1/1.
93	Turnusring 1 keine Teilnahme, im Rahmen der Sonderzuständigkeit Rn. 59 (Turnusringe 1a und 1b) im Umfang von 1/1,  Turnusringe 2 und 3 im Umfang von 1/1.
94	Turnusring 1 keine Teilnahme, im Rahmen der Sonderzuständigkeit Rn. 59 (Turnusringe 1a und 1b) im Umfang von 1/1,  Turnusringe 2 und 3 im Umfang von 1/1.
95	1/1
96	1/1
97	Turnusring 1 keine Teilnahme, im Rahmen der Sonderzuständigkeit Rn. 59 (Turnusringe 1a und 1b) im Umfang von 1/1,  Turnusringe 2 und 3 im Umfang von 1/1.
98	1/1
99	Turnusring 1 im Umfang von 1/1,  Turnusringe 2 und 3 im Umfang von 11/6.



**87** Im Turnus der Strafvollstreckungskammern werden zunächst Sachen im Sinne von Rn. 57 Satz 2 (IRG-Sachen), für die die Strafvollstreckungskammer 84 ausschließlich zuständig ist, eingetragen.

**88-95 -**

#### **d) Verbindung von Verfahren**

**96** Verbindet eine Strafkammer zu einem bereits anhängigen Verfahren ein anderes Verfahren, das nicht bereits bei ihr anhängig war, hinzu, wird ihr dieses auf den Turnus angerechnet. Wird das Verfahren zu einer Haftsache oder einstweiligen Unterbringungssache verbunden, erfolgt die Anrechnung in dem Turnusring 2 bzw. 4 der jeweiligen Turnusgruppe.

**97** Bei Verbindung mehrerer amtsgerichtlicher Verfahren zu einem beim Landgericht anhängigen Verfahren ist die Anrechnung auf zwei Durchgänge begrenzt.

Stammt das verbundene Verfahren von einer anderen Strafkammer, wird der Eintrag für die abgebende Strafkammer nicht gestrichen. Ausschlaggebend ist der Zeitpunkt des Eingangs des Verbindungsbeschlusses bei der Eingangsregistratur.

**98** Abtrennungen aus beim Landgericht Berlin anhängigen Verfahren werden im Turnus nicht berücksichtigt, sofern dieselbe Strafkammer für den abgetrennten Teil zuständig bleibt. Nachtragsanklagen und beigezogene Verfahren zum Zwecke der Prüfung der Verbindung zu einem bei der Strafkammer anhängigen Verfahren finden keine Berücksichtigung.

#### **e) Zuteilung wegen Vorbefassung**

**99** aa) Fällt im Geschäftsbereich der Turnusgruppen 1 bis 4 ein Verfahren an, mit dem bereits eine Strafkammer vorbefasst war, so ist das Verfahren, auch wenn es bei der Staatsanwaltschaft nun (z.B. infolge Abtrennung) unter einem anderen Aktenzeichen geführt wird, dieser Strafkammer - vorbehaltlich der Regelungen der Rn. 100 - 103 - unter Anrechnung auf den Turnus zuzuteilen. Eine Vorbefassung liegt vor, wenn für das Verfahren zuvor ein Aktenzeichen dieser Strafkammer, mit Ausnahme der AR-Aktenzeichen, vergeben worden war. Eine Vorbefassung für Verfahren der Turnusgruppe 3 liegt zudem vor, wenn die Strafkammern bereits mit einem Verfahren befasst waren, welches ursprünglich auf ein gemeinsames Js-Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft zurückgeht.

In den Fällen mehrerer Vorbefassungen geht die Vorbefassung des Satzes 3 vor; im Übrigen ist die älteste maßgeblich. Eine Zuteilung wegen Vorbefassung scheidet aus, wenn nunmehr eine Sonderzuständigkeit besteht oder die Strafkammer, der nach Satz 1 das Verfahren eigentlich zuzuteilen wäre, zum Zeitpunkt der Zuteilungen nicht am jeweiligen Turnusring teilnimmt.

**100** Ein Verfahren, in dem nach einer Anklagerücknahme erneut Anklage erhoben wird, ist ohne erneute Anrechnung auf den Turnus von der Strafkammer zu bearbeiten, die für die erste Anklage zuständig war, es sei denn, diese nimmt aufgrund anderer Verfahren zum Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens nicht am jeweiligen Turnusring teil. Dies gilt nicht, sofern die neue Anklage an eine Strafkammer mit anderer gesetzlicher oder einer anderen im Geschäftsplan geregelten Zuständigkeit gerichtet ist.

**101** Hat eine Strafkammer ein Hauptverfahren gemäß § 209 Abs. 1 StPO vor dem Amtsgericht eröffnet und verweist dieses das Verfahren an das Landgericht zurück, so ist

für dessen Bearbeitung die zuvor damit befasste Strafkammer ohne erneute Anrechnung auf den Turnus zuständig, es sei denn, diese nimmt zum Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens nicht am jeweiligen Turnusring teil. Gleiches gilt, wenn eine Strafkammer die Übernahme abgelehnt hat und das Amtsgericht das Verfahren erneut zur Übernahme vorlegt.

- 102** Legt eine Strafkammer eine Sache einer Strafkammer mit besonderer Zuständigkeit bzw. höherer Ordnung vor und eröffnet diese daraufhin das Hauptverfahren vor einer Kammer mit gleichem Rang wie die vorliegende Strafkammer bzw. lehnt die Übernahme ab, so fällt das Verfahren ohne Anrechnung auf den Turnus wieder an die vorliegende Strafkammer zurück, es sei denn, diese nimmt zum Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens aufgrund anderer Verfahren nicht am jeweiligen Turnusring teil.
- 103** Soweit eine Jugendkammer über eine Berufung gegen ein Urteil des Jugendschöffenrichters als Tatgericht entschieden hat, ist ihr ein in derselben Sache anfallendes Verfahren wegen nachträglicher Anordnung der Sicherungsverwahrung unter Anrechnung auf den Turnus zuzuteilen.
- 104** Fällt im Geschäftsbereich der Jugendkammern ein Verfahren an, das im Turnusring 7 der Turnusgruppe 2 einzutragen ist, so ist es der Jugendkammer unter Anrechnung auf den Turnus zuzuweisen, der bereits im laufenden Geschäftsjahr ein Verfahren des Antragsstellers in diesem Turnusring zugeteilt worden ist. Als Antragssteller gilt dabei stets der Inhaftierte bzw. Untergebrachte, auch wenn ein Dritter für diesen den Antrag gestellt hat.
- 105** bb) Fällt im Geschäftsbereich der Strafvollstreckungskammern ein Verfahren an, mit dem eine Strafvollstreckungskammer bereits einmal befasst war und welches in den Turnusringen 1 oder 2 einzutragen wäre, so ist das Verfahren dieser Strafvollstreckungskammer unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus zuzuteilen.

Eine Vorbefassung ist zu bejahen, wenn nach dem 31. Dezember 2017

aa) für das Verfahren selbst oder

bb) für ein anderes Verfahren des (ehemaligen) Inhaftierten oder Untergebrachten

in dem Turnusring 1 oder 2 von der Eingangsregistratur bereits ein Aktenzeichen vergeben worden ist.

- 105a** Handelt es sich jedoch um Verfahren oder Anträge im Sinne der Rn. 59, so findet eine Vorbefassung im Hinblick auf bis zum 31. Dezember 2022 eingegangene Verfahren oder Anträge nicht statt.

Soweit Verfahren oder Anträge im Sinne der Rn. 59 bei den seit Beginn des Geschäftsjahres 2023 für diesen Bereich der Sonderzuständigkeit (Sicherungsverwahrung) zuständigen Strafvollstreckungskammern ab dem 1. Januar 2023 eingegangen sind oder zukünftig eingehen, die in den Turnusringen 1 oder 2 einzutragen sind, so sind sie der in Rn. 59 benannten Strafvollstreckungskammer zuzuweisen, der ab diesem Zeitpunkt ein Verfahren des Antragsstellers in einem

dieser Turnusringe zugeteilt worden ist.

**105b** Bei mehreren im Geschäftsbereich der Strafvollstreckungskammern vergebenen Aktenzeichen in einem Turnusring ist stets das Aktenzeichen maßgeblich, das zuletzt vergeben worden ist. Frühere Vorbefassungen bleiben außer Betracht.

**106** cc) Fällt im Geschäftsbereich der Strafvollstreckungskammern ein Verfahren an, das in den Turnusring 3 einzutragen ist, so ist es der Strafvollstreckungskammer unter Anrechnung auf den Turnusring zuzuweisen, der bereits im laufenden Geschäftsjahr 2024 ein Verfahren des Antragsstellers in diesem Turnusring zugeteilt worden ist. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller eine Justizvollzugsanstalt oder ein Krankenhaus ist und Anträge im Zusammenhang mit Fixierungen von Gefangenen oder Untergebrachten entsprechend der Entscheidung des BVerfG vom 24. Juli 2018 (2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16) gestellt werden.

**f) Zurückverwiesene Sachen nach §§ 210 Abs. 3 Satz 1 oder 354 Abs. 2 StPO**

**107** Eine vom Revisionsgericht (§ 354 Abs. 2 StPO) oder vom Beschwerdegericht (in den Fällen des § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO) zurückverwiesene Sache ist unter Beachtung einer bestehenden gesetzlichen oder einer im Geschäftsplan geregelten Sonderzuständigkeit oder einer ggf. vom Revisions- oder Beschwerdegericht bezeichneten Zuständigkeit an der nächst bereiten Stelle im jeweiligen Turnusring einzutragen; die Strafkammer, die in dem Verfahren das Urteil gefällt bzw. den Nichteröffnungsbeschluss erlassen hat, bleibt, sofern nicht an diese zurückverwiesen worden ist, unberücksichtigt. Im Falle der Zurückverweisung in den Fällen des § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO an die Strafkammer, die den Nichteröffnungsbeschluss erlassen hat, erfolgt keine Anrechnung im Turnus.

**108** Handelt es sich um eine Sache nach § 74a Abs. 1 bis 3 und 5 GVG (Staatsschutzsache), so ist statt der Strafkammer 2 die Strafkammer 6 und sind im Falle weiterer Zurückverweisungen die Strafkammer 12 und nachfolgend die Strafkammer 25 zuständig, auch wenn diese zum Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens nicht am jeweiligen Turnusring teilnehmen.

**109** Handelt es sich um eine Sache nach § 74c GVG (vgl. Rn. 51), so sind

a) statt der Strafkammer 72 die Strafkammer 76 und im Falle weiterer Zurückverweisungen zunächst die Strafkammer 59 und dann die Strafkammer 73,

b) statt der Strafkammer 59 die Strafkammer 72 und im Falle weiterer Zurückverweisungen zunächst die Strafkammer 73 und dann die Strafkammer 76,

c) statt der Strafkammer 76 die Strafkammer 73 und im Falle weiterer Zurückverweisungen zunächst die Strafkammer 72 und dann die Strafkammer 59,

d) statt der Strafkammer 73 die Strafkammer 59 und im Falle weiterer Zurückverweisungen zunächst die Strafkammer 76 und dann die Strafkammer 72 zuständig.

Kommt es in den Fällen a) bis d) zu weiteren Zurückverweisungen, ist die Sache der nächstbereiten kleinen Strafkammer im Turnus zuzuweisen.

- 110** Ist die Sache an eine bestimmte Strafkammer zurückverwiesen worden, so ist sie bei dieser einzutragen, auch wenn sie zum Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens nicht am jeweiligen Turnusring teilnimmt. Hat das Revisionsgericht keine Bestimmung im Sinne der Rn. 107 vorgenommen und ist in einer Sache teilweise Rechtskraft eingetreten, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anklagevorwurf gegen den Angeklagten, hinsichtlich dessen das Verfahren zurückverwiesen worden ist. Ist ein davon abweichender Schuldspruch rechtskräftig geworden, so ist dieser maßgeblich.
- 111** In den Fällen der Rn. 107 - 110 erfolgt keine Zuteilung wegen Vorbefassung im Sinne der Rn. 99 - 103.

**112-115** -

**g) Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder vom Bundesverfassungsgericht oder Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin zurückverwiesene Sachen**

- 116** Im Anschluss sind Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens sowie nachfolgend vom Bundesverfassungsgericht oder dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin zurückverwiesene Sachen zuzuteilen.
- 117** Das Präsidium des Kammergerichts hat in seiner Sitzung vom 23. November 2023 hinsichtlich der Zuständigkeit für Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens Folgendes beschlossen:

Gemäß § 140a Abs. 3 GVG wird für das Geschäftsjahr 2024 bestimmt, dass bei dem Landgericht über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, für den das Landgericht zuständig ist, als andere Strafkammer in den von der

Strafkammer	1	entschiedenen Sachen die Strafkammer	15
„	2	„ „ „ „	6
„	3	„ „ „ „	28
„	4	„ „ „ „	12
„	5	„ „ „ „	41
„	6	„ „ „ „	10
„	7	„ „ „ „	13
„	8	„ „ „ „	7
„	9	„ „ „ „	8
„	10	„ „ „ „	17
„	11	„ „ „ „	1
„	12	„ „ „ „	25
„	13	„ „ „ „	39
„	14	„ „ „ „	19
„	15	„ „ „ „	27

"	16	" " "	38
"	17	" " "	4
"	18	" " "	9
"	19	" " "	14
"	20	" " "	23
"	21	" " "	30
"	22	" " "	40
"	23	" " "	31
"	24	" " "	26
"	25	" " "	2
"	26	" " "	24
"	27	" " "	33
"	28	" " "	11
"	29	" " "	22
"	30	" " "	21
"	31	" " "	20
"	32	" " "	29
"	33	" " "	34
"	34	" " "	37
"	35	" " "	32
"	36	" " "	45
"	37	" " "	3
"	38	" " "	16
"	39	" " "	18
"	40	" " "	35
"	41	" " "	5
"	42	" " "	43
"	43	" " "	44
"	44	" " "	46
"	45	" " "	36
"	46	" " "	42
"	47	" " "	48
"	48	" " "	47
"	49	" " "	57
"	50	" " "	49
"	57	" " "	50

”	58	”	”	”	”	80
”	59	”	”	”	”	72
”	60	”	”	”	”	81
”	61	”	”	”	”	79
”	62	”	”	”	”	82
”	63	”	”	”	”	78
”	64	”	”	”	”	77
”	65	”	”	”	”	71
”	66	”	”	”	”	70
”	67	”	”	”	”	69
”	68	”	”	”	”	74
”	69	”	”	”	”	67
”	70	”	”	”	”	66
”	71	”	”	”	”	65
”	72	”	”	”	”	76
”	73	”	”	”	”	59
”	74	”	”	”	”	75
”	75	”	”	”	”	68
”	76	”	”	”	”	73
”	77	”	”	”	”	64
”	78	”	”	”	”	63
”	79	”	”	”	”	61
”	80	”	”	”	”	58
”	81	”	”	”	”	60
”	82	”	”	”	”	62

entscheidet. Strafkammer, die die Sache im Sinne des Satzes 1 entschieden hat, ist diejenige, die als letzte die einem Urteil zugrundeliegenden tatsächlichen Feststellungen getroffen hat.

Nimmt die jeweilige Strafkammer zum Zeitpunkt des Eingangs der Sache nicht an dem jeweiligen Turnus teil, so ist die Sache an der nächstbereiten Stelle in den Turnus zu geben.

- 118** Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens in einer vor dem 1. März 1993 von einer großen Strafkammer entschiedenen oder nach diesem Zeitpunkt zu Ende geführten Berufungssache gestellt, so ist die Sache an der nächst bereiten Stelle in den Turnus der kleinen Strafkammern zu geben. Handelt es sich bei einer derartigen Berufungssache um eine Berufung gegen ein Urteil des erweiterten Schöffengerichts, so ist diejenige große Strafkammer (als erweiterte kleine Strafkammer) zuständig, die

in ihrer nummernmäßigen Bezeichnung für die Entscheidung über Wiederaufnahmeanträge in von der entsprechenden großen Strafkammer entschiedenen Sachen zuständig ist.

- 119** Wird der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens in einer Sache gestellt, in der eine Hilfsstrafkammer entschieden hat, so ist die Strafkammer zuständig, die nach der vorstehenden Regelung für Entscheidungen der Strafkammer zuständig ist, die in ihrer nummernmäßigen Bezeichnung der Hilfsstrafkammer entspricht. Ist diese verhindert, so obliegt die Bearbeitung der Strafkammer mit der niedrigsten Ordnungsbezeichnung, die für das betreffende Sachgebiet zuständig ist. Besteht eine in Satz 1 bezeichnete Strafkammer nicht, so ist die Sache an der nächst bereiten Stelle in den Turnus der jeweiligen Turnusgruppe zu geben.
- 120** Wird der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens in einer Sache gestellt, in der eine Strafkammer des Landgerichts entschieden hat, die nicht mehr oder nicht mehr mit diesem Arbeitsgebiet besteht, so ist die Sache an der nächst bereiten Stelle in den Turnus der jeweiligen Turnusgruppe zu geben.
- 121** Wird der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens in einer Sache gestellt, in der vor dem 1. Januar 1975 ein Schwurgericht entschieden hat, so entscheidet die nach der jetzigen Geschäftsverteilung im Turnusdurchgang an nächst bereiter Stelle stehende zuständige Strafkammer als Schwurgericht.
- 122** Wäre nach der vorstehenden Regelung als andere Strafkammer eine Strafkammer zuständig, die nicht mehr besteht, so obliegt die Bearbeitung der Strafkammer mit der niedrigsten Ordnungsbezeichnung, die für das betreffende Sachgebiet zuständig ist und mit der Sache noch nicht befasst war.
- 123** Im Übrigen gelten die in den Rn. 107 - 110 aufgestellten Grundsätze entsprechend.

#### **h) Verfahren aufgelöster Hilfsstrafkammern**

- 124** Die von einer Hilfsstrafkammer zu bearbeitenden und bis zu ihrer Auflösung nicht erledigten Sachen, in denen mit der Hauptverhandlung noch nicht begonnen worden ist, gehen mit dem Zeitpunkt der Auflösung der Hilfsstrafkammer oder nach der Aussetzung der Hauptverhandlung auf die Strafkammer über, die in ihrer numerischen Bezeichnung der Hilfsstrafkammer entspricht. Eine Anrechnung auf den Turnus wird nur dann vorgenommen, wenn sie nicht bereits zuvor einmal erfolgt war.

**125-129 -**

#### **i) Sonstige Sachen**

- 130** Nachfolgend sind sonstige neu eingegangene Sachen (einschließlich Verfahren nach § 74f Abs. 2 GVG) und zuletzt Ordnungswidrigkeitsverfahren an der nächst bereiten Stelle in den Turnus zu geben.



### **3. Reihenfolge der Zuteilung mehrerer gleichartiger Sachen**

- 131** Sind bei einem der in den Rn. 64 - 130 beschriebenen Zuteilungsvorgänge mehrere Verfahren zuzuteilen, so richtet sich die Reihenfolge nach dem Zeitpunkt des Eingangs in der Eingangsregistratur. Bei jeder neuen Sache ist daher unverzüglich die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken.
- 132** Sind Sachen zeitgleich eingegangen, so richtet sich die Reihenfolge der Zuteilung nach dem staatsanwaltschaftlichen oder - in Ordnungswidrigkeitsverfahren - nach dem amtsgerichtlichen Aktenzeichen, beginnend mit dem ältesten Jahrgang, innerhalb eines Jahrgangs jeweils mit der niedrigsten Fallzahl (ohne Berücksichtigung der Abteilungszahl), bei gleicher Fallzahl nach den Nachnamen der jeweils ältesten Angeschuldigten, Angeklagten bzw. Beschuldigten, auf die sich die Antragschriften beziehen, in alphabetischer Folge. Ist das Alter eines von ihnen nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten feststellbar, so bleibt er für die Festlegung der Reihenfolge außer Betracht. Alle Sachen werden sogleich nach ihrer Verteilung unter Angabe des Zeitpunktes ihres Eingangs, des staatsanwaltschaftlichen oder - in Ordnungswidrigkeitsverfahren - amtsgerichtlichen Aktenzeichens, des Nachnamens des ältesten Angeschuldigten, Angeklagten bzw. Beschuldigten sowie der Strafkammer, der die Sache zugeteilt worden ist, in ein Turnusprotokoll eingetragen.
- 133** Ist kein staatsanwaltschaftliches oder - in Ordnungswidrigkeitsverfahren - kein amtsgerichtliches Aktenzeichen erkennbar, wird das entsprechende Verfahren als letztes in den entsprechenden Turnus eingetragen. Bei mehreren solchen Verfahren richtet sich die Zuteilung nach der im vorstehenden Absatz beschriebenen alphabetischen Reihenfolge.
- 134** Ist der Nachname eines Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten nicht bekannt, so ist die Bezeichnung „Unbekannt“ anstelle des Namens maßgebend.

**135-139 -**

### **4. Verfahren bei fehlerhafter Zuteilung**

- 140** Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung einer Sache durch Mitarbeiter der Eingangsregistratur wird die Zuteilung der danach erfassten Sachen nicht berührt. In diesem Fall sowie dann, wenn eine Sache erstmalig in den Geschäftsgang gelangt ist, ohne der Eingangsregistratur vorgelegt worden zu sein, ist sie dieser unverzüglich zuzuleiten. Maßgeblicher Zeitpunkt für die - bei der ersten Konstellation erneute - Eingabe in den Turnus ist der dortige Eingang. Durch eine irrtümlich fehlerhafte Erfassung der Stammdaten in der Turnusverteilung wird die Wirksamkeit der Zuteilung der ab diesem Zeitpunkt erfassten Sachen nicht berührt. Allein wegen der fehlerhaften Erfassung der Stammdaten entfällt nicht die Zuständigkeit für die zugeteilte Sache, es sei denn, die Sache ist einer Strafkammer zugewiesen worden, die am jeweiligen Turnus wegen vorübergehender Überlastung nicht teilgenommen hat.
- 141** Für Geschäfte aller Art der aufgelösten kleinen Jugendkammer (ehemals Strafkammer 68) nach Erlass des Urteils oder der sonst das Verfahren beendenden Entscheidung ist die Strafkammer 7 zuständig.

142-150 -

#### IV. Besetzung der Strafkammern, Strafvollstreckungskammern, Rehabilitierungskammer und Kammer gemäß § 74a Abs. 4 GVG

##### 151 1. Große Strafkammern

Straf-kammer	Vorsitzender/Beisitzer (* BE I)	Sitzungstage und -säle
1	VRiLG Reineke *RiLG Kaussow Ri Weidelhofer (0,7 RP)	Di./Do. B 306
2	VRi'inLG Wettley (0,8 RP) *RiLG J. Weber (0,7 RP) Ri'inLG Loest (0,7 RP)	Mo./Do. B 129/618
3	VRiLG Käbisch *Ri'inLG Ostrzinski (0,8) Ri'inLG Marks (0,8)	Di./Fr. 606/618
4	VRiLG Schwengers *Ri'inLG Kostka Ri'in Dr. Kolsch (0,7 RP)	Mi./Fr. 504
5	VRiLG Hain *RiLG Dr. Ammann (0,7 RP) Ri'inLG Schachinger (0,8)	Mi./Fr. 736/B 129
6	VRiLG Mattern (0,8 RP) *Ri'inLG Martin (0,7 RP) Ri'inLG Schlimm (0,7 RP)	Mo./Do. B 306/B 305
7	VRi'inLG Berger-Sieg *RiLG Sylaff (0,7 RP) Ri'inLG Baumann (0,7)	Di./Fr. 817

Straf- kammer	Vorsitzender/Beisitzer (* BE I)	Sitzungstage und -säle
8	VRiLG Zacharias  *RiLG Lubig (0,7 RP)  Ri'inLG Pfefferkorn (0,7 RP)	Di./Do.  B 129/B 219
9	VRiLG Spitzkatz  *Ri'inLG Unger (0,7 RP)  Ri'inLG F. Fischer (0,8)	Mo./Do.  817
10	VRiLG Braunschweig  *Ri'inLG Kunkel (0,8 RP)  Ri'in Ellsäßer (0,7 RP)	Di./Do.  220/142
11	VRiLG Baron  *Ri'inLG Dr. Kahmen (0,7 RP)  Ri'inLG Wiek (0,8)	Mo./Do.  621
12	VRiLG Dr. Schwake  *RiLG Dickhaus  Ri'inLG Pieper (0,8)	Di./Do.  736
13	VRiLG Klamandt  *RiLG Dr. Schäuble (0,8)  Ri'inLG Grafe (0,8)	Di./Fr.  B 218
14	VRiLG Weyand  *Ri'inLG Groth  RiLG Dr. Pest	Mi./Fr.  501/220
15	VRi'inLG von Bothmer (0,7 RP)  <del>*RiLG Dr. Buermeyer (0,7)</del> keine Rückkehr zum 01.01.2024  *(*ab 01.01.) Ri'inLG Ornth  Ri Kiesel (0,8)	Di./Do.  739/500

Straf- kammer	Vorsitzender/Beisitzer (* BE I)	Sitzungstage und -säle
16	VRi'inLG Ritz (0,8 RP)  *RiLG Kupferschmidt (0,7 RP)  RiLG Raddatz (0,7 RP) ab 01.02.2024  Ri'in Dr. Coenen (0,7 RP)	Mo./Do.  739
17	VRiLG Heiß (0,8 RP)  *Ri'inLG H. Lehmann  RiLG S. Groß	Di./Do.  618/701
18	VRiLG Dr. Vogl  *Ri'inLG Buhmann (0,7 RP)  RiLG Dr. Luther (0,7 RP)	Mo./Mi.  700
19	VRiLG Behrend  *RiLG Gerds (0,7 RP)  RiLG Nitschke (0,6 RP)	Di./Do.  820
20	VRiLG Dr. Jankowiak (0,8 RP)  *RiLG Dr. Markwardt (0,9 RP)  Ri'inLG Faehling (0,7 RP)	Di./Do.  B 305/B 129
21	VRi'inLG Dr. Busch (0,8 RP)  *Ri'inLG Dr. Kanski (0,7 RP)  Ri'inLG Dr. Greis (0,7 RP)	Mo./Do.  701/700
22	VRiLG Th. Groß (0,8 RP)  *Ri'inLG Loewenthal (0,8)  Ri'inLG Frank (0,7 RP)	Mi./Fr.  217
23	VRiLG Hubrich (0,8 RP)  *RiLG Ante (0,7 RP)  Ri'inLG Dr. Lisec (0,7 RP)	Di./Fr.  701/739

Straf- kammer	Vorsitzender/Beisitzer (* BE I)	Sitzungstage und -säle
24	VRiLG Obermeier (0,8 RP) *Ri'inLG Ko (0,7 RP) Ri Dr. Kersten (0,7 RP)	Mo./Mi.  217/537
25	VRi'inLG Klimke *RiLG D. Koch Ri'in Petersen (0,7 RP)	Mo./Mi.  806
26	VRiLG Trost *RiLG Dahlke RiLG Netsch-Hohloch (0,8 RP)	Mo./Do.  704
27	VRi'inLG Dr. Ioakimidis (0,8 RP) *Ri'inLG M. Bock (0,7 RP) RiLG Dr. Langerhans (0,8)	Mi./Fr.  606
28	VRiLG Bartl *Ri'inLG Hartmann Ri'inLG Dr. Schorling (0,7)	Mo./Do.  606
29	VRiLG Miczajka (0,8 RP) *Ri'inLG C. Bach (0,7 RP) Ri'inLG Raidt (0,8)	Di./Do.  217
30	VRiLG Herb (0,8 RP) *RiAG Bode (0,7 RP) Ri'inLG Gevorgyan (0,7 RP)	Di./Fr.  504/501
31	VRiLG P. Fischer (0,8 RP) *Ri'inLG Morsch (0,8) Ri'inLG Birkelbach (0,7 RP)	Mo./Do.  736/220
32	VRiLG Schertz (0,8 RP) *Ri'inLG Wagner-Weßel (0,7 RP) RiLG Polzin (0,7 RP)	Di./Do.  501

Straf- kammer	Vorsitzender/Beisitzer (* BE I)	Sitzungstage und -säle
33	VRiLG Masuch  *RiLG S. Fuchs  Ri Renger (0,7 RP) bis 31.01.2024  Ri'in Dr. Villanueva Breulmann (0,8)	Di./Fr.  142
34	VRiLG Seiffe  *Ri'inLG Flachsbar (0,8 RP)  RiLG Zwicker	Mo./Mi.  220/B 219
35	VRiLG Dobrikat (0,8 RP)  *Ri'inLG Jura (0,7 RP)  RiLG Weiser (0,7 RP)	Mo./Do.  537
36	VRiLG B. Meyer  *Ri'inLG Riemann  Ri Dr. Niemz (0,7 RP)	Mi./Fr.  820
37	VRi'inLG Wittkopf (0,8 RP)  *Ri'inLG Bahrtd (0,7 RP)  RiAG Welz (0,7 RP)	Mo./Do.  504
38	VRiLG Mrosk (0,8 RP)  *Ri'inLG Schulze (0,7 RP) bis 31.01.2024  Ri'inLG Prisille (0,7 RP)  Ri Dühren (0,7 RP) ab 15.01.2024	Mo./Mi.  500
39	VRiLG Nötzel  *Ri'inLG Hengst (0,8)  Ri'in Nieke (0,7)	Di./Do.  B 219/B 218
40	VRiLG Sautter (0,8 RP)  *RiLG Scheer (0,8)  N.N.	Di./Fr.  704

Straf- kammer	Vorsitzender/Beisitzer (* BE I)	Sitzungstage und -säle
41	VRiLG Dr. Burchards  *Ri'inLG Dr. M. Janke (0,8)  Ri'in Raschke (0,8)	Di./Do.  806
42	VRiLG Thoms (0,8 RP)  *Ri'inLG Struß (0,7 RP)  RiLG Ehestädt (0,7 RP)	Mo./Mi.  820/817
43	VRi'inLG Wellershoff (0,8 RP)  *RiLG Arnold (0,7 RP)  Ri'inLG Reinhard (0,8)  Ri'in Dr. Dahms (0,7 RP) bis 31.01.2024	Di./Fr.  537
44	VRi'inLG Junge (0,8 RP)  *Ri'inLG Gerth (0,7 RP)  Ri'inLG Bremer (0,7 RP)	Mo./Mi.  618
45	VRi'inLG Kokoschka  *Ri'inLG Dr. Hermann  N.N. im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 29.02.2024  RiLG Opitz ab 01.03.2024	Di./Do.  500/729
46	VRi'inLG Masuhr (0,8 RP)  *Ri'inLG S. Müller (0,7 RP)  Ri'in Keidel (0,7 RP)	Di./Fr.  621/736
47	VRiLG Dr. H. Meyer (0,8)  *RiLG Kriener (0,7 RP)  Ri'inLG Dr. Schwan (0,8)	Di./Fr.  700/701
48	VRiLG Schwanitz (0,8 RP)  *Ri'inLG Dr. Franck (0,7 RP)  Ri Dr. Maly (0,7 RP)	Mo./Mi.  501/701



<b>Straf- kammer</b>	<b>Vorsitzender/Beisitzer (* BE I)</b>	<b>Sitzungstage und -säle</b>
49	N.N. N.N. N.N.	Di./Fr. 700/B306
50	N.N. N.N. N.N.	Mo./Mi. 142/606
57	N.N. N.N. N.N.	Mi./Fr. 142/500

152    **2. Kleine Strafkammern**

<b>Straf- kammer</b>	<b>Vorsitzender</b>	<b>Sitzungstage und –säle</b>
58	VRi in LG Breyer	Mo./Do. C 103/B 306
59	VRi LG Dr. Wagner (0,6 RP)	Mi. 701
60	VRi LG Brinsa	Mo/Mi. B 305
61	VRi in LG Burrack (0,8)	Di./Do. C103
62	VRi in LG A. Fuchs (0,5)	Mi./Fr. 739/C201
63	VRi in LG Jakoby (0,5)	Mi. 704
64	Ri in LG Dr. Watzenberg (0,5 RP) bis 29.02.2024 im Wege der Kombinationserprobung	Mi./Fr. C 201/B 219
65	N.N.	Di./Do. 729
66	VRi in LG Sommer (0,9 RP)	Di./Do. B 305
67	VRi in LG Stachrowski	Di./Do. 621/C 201
68	N.N.	Fr. 729
69	VRi LG Kleber	Mo./Mi. 731

<b>Straf- kammer</b>	<b>Vorsitzender</b>	<b>Sitzungstage und –säle</b>
70	VRi'inLG Hückstädt-Sourial	Mi./Fr. C 103
71	VRi'inLG Kramer	Mo./Mi. B 219/B 218
72	RiAG Dr. Gutman (0,5 RP) bis 30.04.2024 im Wege der Kombinationserprobung	Di./Do. 731
73	VRiLG Dr. D. Schneider (0,6)	Di./Do C 201/C 103
74	N.N.	Mo./Mi. 501/217
75	N.N.	Mo./Mi. B 306
76	VRi'inLG Lobrecht	Mo./Do. 455/606
77	VRiLG Steitzer	Mo./Do. B 218/731
78	VRiLG Müllensiefen	Mo./Do. C201/862
79	VRi'inLG Heinen	Di./Fr. B 306/B305
80	RiLG Neef (0,8 RP)	Di./Do. 729/704
81	VRi'inLG Dr. U. Janke (0,6 RP)	Di./Do. B 219
82	VRiLG Hollering (0,2 RP)	Fr. 456

153 **3. Strafvollstreckungskammern**

<b>Straf- kammer</b>	<b>Vorsitzender/Beisitzer (* BE I)</b>	<b>Sitzungstage und –säle</b>
53	VRiLG Nowak (0,2 RP) *RiLG Sylaff (0,3 RP) RiLG Lubig (0,3 RP)	Mo. 144 (9.00 - 12.00 Uhr)
54	VRi'inLG Dr. Busch (0,2 RP) *Ri'inLG Dr. Kanski (0,3 RP) Ri'inLG Dr. Greis (0,3 RP)	Di. 144 (9.00 - 12.00 Uhr)

Straf- kammer	Vorsitzender/Beisitzer (* BE I)	Sitzungstage und -säle
55	VRi'inLG Wittkopf (0,2 RP) *Ri'inLG Bahrdt (0,3 RP) RiAG Welz (0,3 RP)	Mi. 144 (9.00 - 12.00 Uhr)
56	VPräsLG Dr. Mauntel (0,1 RP) *RiLG Kriener (0,3 RP) Ri'inLG Dr. Busse-Muskala (0,4 RP)	Mi. 220 (ab 12.00 Uhr)
83	VRi'inLG Dr. Ioakimidis (0,2 RP) *Ri'inLG M. Bock (0,3 RP) Ri'in Ellsäßer (0,3 RP)	Mo. 145 (9.00 -12.00 Uhr)
84	VRiLG Dr. Wagner (0,4 RP) *Ri'inLG Buhmann (0,3 RP) RiLG Nitschke (0,1 RP) Ri Weidelhofer (0,3 RP)	Fr. 621
85	VRiLG Thoms (0,2 RP) *Ri'inLG Struß (0,3 RP) RiLG Ehestädt (0,3 RP)	Do. 145 (ab 12.00 Uhr)
86	VRiLG Obermeier (0,2 RP) *Ri'inLG Ko (0,3 RP) Ri Dr. Kersten (0,3 RP)	Fr. 145 (ab 12.00 Uhr)
87	VRiLG Hubrich (0,2 RP) *RiLG Ante (0,1 RP) Ri'inLG Dr. Lisec (0,3 RP) RiLG Bol (0,5 RP)	Mo. 144 (ab 12.00 Uhr)

Straf- kammer	Vorsitzender/Beisitzer (* BE I)	Sitzungstage und -säle
88	VRi'inLG Masuhr (0,2 RP) *Ri'inLG S. Müller (0,3 RP) Ri'in Keidel (0,3 RP)	Mi. 145 (ab 12.00 Uhr)
89	RiLG Neef (0,2 RP) *Ri'inLG Pfefferkorn (0,3 RP) Ri'in Petersen (0,3 RP)	Fr. 144 (9.00 - 12.00 Uhr)
89a	VRi'inLG Junge (0,2 RP) *Ri'inLG Gerth (0,3 RP) Ri'inLG Bremer (0,3 RP)	Do. 145 (9.00 - 12.00 Uhr)
89b	VRiLG Mrosk (0,2 RP) *Ri'inLG Schulze (0,3 RP) bis 31.01.2024 Ri'inLG Prisille (0,3 RP) Ri Dühnen (0,3 RP) ab 15.01.2024	Do 144 (ab 12.00 Uhr)
89c	VRi'inLG Wettley (0,2 RP) *RiLG Weber (0,3 RP) Ri'inLG Loest (0,3 RP)	Di. 701 (ab 12.00 Uhr)
89d	VRiLG Mattern (0,2 RP) *Ri'inLG Martin (0,3 RP) Ri'inLG Schlimm (0,3 RP)	Mi. 621 (9.00 - 12.00 Uhr)
90	VRi'inLG Ritz (0,2 RP) *RiLG Kupferschmidt (0,3 RP) RiLG Raddatz (0,3 RP) ab 01.02.2024 Ri'in Dr. Coenen (0,3 RP)	Mi. 145 (9.00 - 12.00 Uhr)

Straf- kammer	Vorsitzender/Beisitzer (* BE I)	Sitzungstage und –säle
91	VRiLG Miczajka (0,2 RP) *Ri'inLG C. Bach (0,3 RP) RiLG Polzin (0,3 RP)	Fr. 144 (9.00 - 12.00 Uhr)
92	VRiLG Herb (0,2 RP) *RiAG Bode (0,3 RP) Ri'inLG Gevorgyan (0,3 RP)	Mo. 145 (ab 12.00 Uhr)
93	VRiLG Dobrikat (0,2 RP) *Ri'inLG Jura (0,3 RP) RiLG Weiser (0,3 RP)	Di. 145 (9.00 - 12.00 Uhr)
94	VRiLG Sautter (0,2 RP) *Ri'inLG Unger (0,3 RP) Ri'inLG Wagner-Weßel (0,3 RP)	Mi. 144 (ab 12.00 Uhr)
95	VRiLG Dr. Jankowiak (0,2 RP) *Ri'inLG Faehling (0,3 RP) Ri Renger (0,3 RP) bis 31.01.2024	Fr. 145 (ab 9.00 Uhr)
96	VRiLG Schwanitz (0,2 RP) *Ri'inLG Dr. Franck (0,3 RP) Ri Dr. Maly (0,3 RP)	Do. 621 (9.00 - 12.00 Uhr)
97	VRiLG Th. Groß (0,2 RP) *Ri'inLG Frank (0,3 RP) Ri Dr. Niemz (0,3 RP)	Di. 144 (ab 12.00 Uhr)
98	VRiLG P. Fischer (0,2 RP) *Ri'inLG Birkelbach (0,3 RP) Ri'in Dr. Kolsch (0,3 RP)	Di. 145 (ab 12.00 Uhr)

<b>Straf- kammer</b>	<b>Vorsitzender/Beisitzer (* BE I)</b>	<b>Sitzungstage und -säle</b>
99	VRi in LG Wellershoff (0,2 RP) *Ri LG Arnold (0,3 RP) Ri LG Bol (0,5 RP) Ri in LG Dr. Busse-Muskala (0,5 RP) Ri in Dr. Dahms (0,3 RP) bis 31.01.2024	Do. 144 (9.00 - 12.00 Uhr)

154 **4. Rehabilitungskammer (§ 9 Abs. 1 StrRehaG)**

Straf- kammer	Vorsitzender/Beisitzer (* BE I)	Sitzungstage und -säle
51	VRi'inLG Marx  *Ri'inLG A. Erdmann (0,8/0,7 RP) (zugleich gerichtliche Mediatorin in Strafvollzugs- sachen (0,8/0,1 RP)  Ri'inLG Dr. Busse-Muskala (0,1 RP)  VRiLG Rothbart	nach Bedarf

Die Tätigkeit der Mitglieder der Strafkammer 51 in anderen Kammern geht vor.

155 **5. Kammer gemäß § 74a Abs. 4 GVG**

Straf- kammer	Vorsitzender/Beisitzer (*BE I)	Sitzungssaal
52	VRi'inLG Marx  *Ri'inLG Dr. Kahmen  Ri'inLG Erdmann	nach Bedarf

Die Strafkammer 52 ist für die der in § 74a Abs. 4 GVG bezeichneten Kammer gesetzlich übertragenen Aufgaben zuständig. Sie tritt nach Bedarf zusammen. Die Tätigkeit der Mitglieder der Kammer in anderen Kammern - mit Ausnahme der Strafkammer 51 - geht vor. Da die Belastung in dieser Strafkammer wegen der geringen Eingangszahl quantitativ nicht messbar ist, wird von einer Festsetzung des Richterpensums abgesehen.

Zur Vertretung berufen ist Ri'inLG Dr. Watzenberg und im Falle deren Verhinderung nachfolgend RiLG Bol. Die Vorsitzende wird vom regelmäßigen Vertreter (dessen Name durch einen Stern [\*] bezeichnet ist) vertreten, bei dessen Verhinderung durch den dienstältesten Beisitzer der Strafkammer. Im Falle der Verhinderung aller regelmäßigen Mitglieder der Strafkammer 52 führt VRiLG Nowak den Vorsitz.

156-159 -

**V. Vertretung in großen Strafkammern, erweiterten kleinen Strafkammern und der Rehabilitungskammer**

Als Vorsitzender im Sinne der nachstehenden Vertretungsregelung gilt in Kammern, die nicht mit einem Vorsitzenden Richter am Landgericht besetzt sind, auch der zur ständigen Vertretung berufene Richter.

## 1. Vertretung der Vorsitzenden

**160** a) Der Vorsitzende einer großen Strafkammer, einer erweiterten kleinen Strafkammer, einer Jugendkammer oder der Rehabilitierungskammer wird vom ständigen Vertreter (dessen Name durch einen Stern [\*] bezeichnet ist) vertreten, bei dessen Verhinderung durch den dienstältesten Beisitzer der Strafkammer.

**161** Kann die Vertretung des Vorsitzenden wegen Verhinderung des ständigen Vertreters und der auf Lebenszeit ernannten Beisitzer dieser Kammer, z.B. durch Ablehnung oder Selbstablehnung, nicht erfolgen, so wird der verhinderte Vorsitzende Richter von den Vorsitzenden der Vertreterkammern nach Maßgabe der Rn. 162 a-d vertreten. Sind alle zuvor genannten Vorsitzenden verhindert, sind zunächst deren ständige Vertreter in der in Rn. 162 a-d genannten Reihenfolge und bei Verhinderung aller zuvor genannten ständigen Vertreter die auf Lebenszeit ernannten weiteren Beisitzer in der in Rn. 162 a-d genannten Reihenfolge zur Vertretung berufen.

b) Der Vorsitzende einer Hilfsstrafkammer wird vertreten durch den Vorsitzenden derjenigen Strafkammer, die in ihrer numerischen Bezeichnung der Hilfsstrafkammer entspricht sowie nachfolgend durch dessen Vertreter.

## 2. Vertretung der Beisitzer

**162** Vertretungseinsätze sind zu vermeiden. In Fällen, in denen die Strafkammer in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und einem Beisitzer entscheidet, wird letzterer vorrangig durch den weiteren Beisitzer der Kammer vertreten. Erst wenn eine Vertretung innerhalb der (eigenen) Strafkammer nicht möglich ist, gelten die folgenden Regelungen.

### **a) Vorrangige Vertretung durch konkret benannte Vertreterkammern**

aa) In Fällen der Vertretung in mündlichen Anhörungen (z.B. Haftprüfungen, Haftbefehlsverkündungen) werden die Beisitzer vorrangig durch den Richter vom Tagesdienst vertreten.

Bei dessen Verhinderung werden die Beisitzer vorrangig von den Mitgliedern der in Rn. 162 a-d aufgeführten Vertreterkammern (erst BE III, dann BE II, nachfolgend BE I) vertreten. Kann insoweit kein Vertreter bestimmt werden, erfolgt die Vertreterbestimmung im Turnusverfahren nach den Regelungen der Rn. 170 ff.

bb) In Fällen der Vertretung der Beisitzer außerhalb von Hauptverhandlungen und mündlichen Anhörungen (Dezernatsvertretung) vertritt aus der Vertreterkammer in der in 162 a-d aufgeführten Reihenfolge vorrangig der an letzter Stelle genannte Beisitzer (BE III), bei dessen Verhinderung der an vorletzter Stelle genannte Beisitzer (BE II) und bei auch dessen Verhinderung der an drittletzter Stelle genannte Beisitzer (BE I) der ersten Vertreterkammer.

Sind alle Beisitzer der ersten Vertreterkammer verhindert, sind die Beisitzer der weiteren in Rn. 162 a-d aufgeführten Vertreterkammern in gleicher Reihenfolge zur Vertretung berufen. Lässt sich auch danach kein Vertreter bestimmen, erfolgt die Vertreterbestimmung im Turnusverfahren entsprechend den Regelungen in Rn. 170 ff.



Richter mit einem ermäßigten Pensum von 0,8 oder weniger nehmen an der Dezer-natsvertretung in großen Strafkammern uneingeschränkt teil. Die Regelung des § 29 DRiG gilt entsprechend.

cc) In Fällen der Vertretung in Hauptverhandlungen werden die Beisitzer vorrangig von den Mitgliedern der nachfolgend genannten Vertreterkammern (Rn. 162 a-d) vertreten:

**162a (1) Schwurgerichtskammern**

Beisitzer Strafkammer		durch Mitglieder der Strafkammer				
	21		40	30	22	32
	22		29	21	40	35
	29		22	32	35	40
	30		32	29	21	22
	32		35	22	30	29
	35		30	40	32	21
	40		21	35	29	30

**162b (2) Jugendkammern**

Beisitzer Strafkammer		durch Mitglieder der Strafkammer				
	5		8	18	41	39
	7		9	5	39	41
	8		5	41	7	13
	9		7	39	13	18
	13		39	7	9	8
	18		41	13	8	9
	39		13	9	18	5
	41		18	8	5	7

**162c (3) Wirtschaftsstrafkammern**

Beisitzer Strafkammer		durch Mitglieder der Strafkammer				
	14		45	26	19	24
	19		24	14	26	36
	24		19	45	36	26

	26		36	19	45	14
	36		26	24	14	45
	45		14	36	24	19

**162d (4) Allgemeine Strafkammern**

Beisitzer Strafkammer		durch Mitglieder der Strafkammer				
	1		25	44	2	3
	2		46	3	10	1
	3		16	2	44	10
	4		28	37	25	23
	6		20	47	33	48
	10		44	25	16	46
	11		33	43	47	17
	12		43	42	38	11
	15		37	27	43	15
	16		3	46	1	44
	17		34	33	27	43
	20		6	48	31	47
	23		48	28	17	4
	25		1	10	23	37
	27		38	15	28	25
	28		4	38	37	27
	31		47	20	12	6
	33		11	34	42	12
	34		42	17	11	33
	37		15	4	48	16
	38		27	23	15	28
	42		17	12	46	34
	43		12	11	34	42
	44		10	1	3	2
	46		2	16	4	38
	47		31	6	20	48
	48		23	31	6	20

	49		50	57	46	48
	50		57	49	47	46
	57		49	50	48	47

### 162e (5) Rehabilitierungskammer

Beisitzer Strafkammer		durch Mitglieder der Strafkammer				
	51		10	1	16	3

- 163** dd) Die richterlichen Beisitzer einer Hilfsstrafkammer werden vertreten durch die Beisitzer derjenigen Strafkammer, die in ihrer numerischen Bezeichnung der Hilfsstrafkammer entspricht, sowie nachfolgend durch deren Vertreter in der in Rn. 162 a-d genannten Reihenfolge.
- 164** ee) Nicht zur Vertretung eines Beisitzers in der Hauptverhandlung in einer der in Rn. 162 a-d genannten Vertreterkammern berufen sind
- (1) der Ergänzungsrichter ab einem Monat vor Beginn und bis einen Monat nach Ende des Einsatzes,
  - (2) die Richter, die spätestens zwei Monate nach Beendigung des Vertretungseinsatzes in den Ruhestand eintreten, ihre obergerichtliche Erprobung beginnen, an den Bundesgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin abgeordnet werden, Elternzeit oder Mutterschutz antreten oder deren Zuweisung als Proberichter spätestens zwei Monate nach dem Vertretungseinsatz endet,
  - (3) Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags oder an das Landgericht Berlin abgeordnete Richter, wenn in der Strafkammer, in der zu vertreten ist, bereits ein Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags oder abgeordneter Richter an der Entscheidung mitzuwirken hat (§ 29 DRiG),
  - (4) Richter mit einem Grad der Schwerbehinderung von mindestens 50 %,
  - (5) Serviceeinheitsleiter.
- 165** ff) Tritt der Vertretungsfall in dem Zeitraum zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung ein, scheidet Richter mit einem Arbeitskraftanteil von 0,8 oder weniger als Vertreter aus.
- 166** gg) Es vertreten in Hauptverhandlungen bei einer Besetzung der Strafkammer mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, auch wenn ein Beisitzer als N.N. ausgewiesen ist,
- in allen in ungeraden Kalenderwochen des Jahres beginnenden Hauptverhandlungen der nicht regelmäßige Vertreter des Vorsitzenden der Vertreterkammer (dessen Name nicht mit einem Stern (\*) bezeichnet ist),

- in allen in geraden Kalenderwochen des Jahres beginnenden Hauptverhandlungen der regelmäßige Vertreter des Vorsitzenden der Vertreterkammer (dessen Name durch einen Stern (\*) bezeichnet ist).

Sofern eine Strafkammer mit drei Beisitzern besetzt ist, vertreten

- in allen in der 1. Kalenderwoche des Jahres beginnenden Hauptverhandlungen und sodann alle drei Wochen, d.h. in der 4., 7., 10. Kalenderwoche des Jahres etc., der bei der jeweiligen Vertreterkammer an letzter Stelle genannte Beisitzer,
- in allen in der 2. Kalenderwoche des Jahres beginnenden Hauptverhandlungen und sodann alle drei Wochen, d.h. in der 5., 8., 11. Kalenderwoche des Jahres etc., der an vorletzter Stelle genannte Beisitzer der Vertreterkammer,
- in allen in der 3. Kalenderwoche des Jahres beginnenden Hauptverhandlungen und sodann alle drei Wochen, d.h. in der 6., 9., 12. Kalenderwoche des Jahres etc., der an drittletzter Stelle genannte Beisitzer der Vertreterkammer.

Die Zählung beginnt mit der ersten Kalenderwoche des Jahres. Erste Kalenderwoche in diesem Sinne ist die Woche, die mindestens vier Tage des neuen Jahres enthält.

Die Beisitzer der an weiterer Stelle benannten Strafkammern sind erst zur Vertretung berufen, wenn die zunächst benannten Beisitzer der Vertreterkammern insgesamt verhindert sind.

- 166a** hh) Sind im Falle einer Vertretung in der Hauptverhandlung alle Beisitzer der zur Vertretung berufenen, in Rn. 162 a-d für den jeweiligen Vertretungsfall in Betracht kommenden Strafkammern verhindert, so sind die Vorsitzenden der Vertreterkammern in gleicher Reihenfolge wie in Rn. 162 a-d aufgeführt zur Vertretung berufen, es sei denn, der eigentlich zur Vertretung berufene Vorsitzende ist zugleich Leiter einer Serviceeinheit.

Die Vorsitzenden vertreten ausschließlich in den in Rn. 162 a-d genannten Strafkammern, für die ihre Kammer als Vertreterkammer aufgeführt ist, und nur in Hauptverhandlungen, für die nicht mehr als vier Hauptverhandlungstage anberaumt worden sind.

- 168** ii) Richter mit einem Arbeitskraftanteil von 0,8 oder weniger vertreten ausschließlich in Hauptverhandlungen der in Rn. 162 a-d genannten Strafkammern, für die ihre Kammer als Vertreterkammer aufgeführt ist, und nur in Hauptverhandlungen, für die nicht mehr als vier Hauptverhandlungstage anberaumt worden sind.

- 168a** jj) Wer nach den unter Rn. 162 ff. dargelegten Grundsätzen an sich zur Wahrnehmung des Vertretungseinsatzes in einer Hauptverhandlung berufen wäre, aber

- (1) am Vertretungstag in einer anderen Strafkammer an einer zum Zeitpunkt der Bestimmung der Vertretung bereits terminierten Hauptverhandlung teilzunehmen hat,
- (2) am Vertretungstag bewilligten (Sonder-) Urlaub hat, gem. § 2 AZVO freigestellt

ist, an einer dienstlich veranlassten und bewilligten Fortbildung oder einem IT-Projekt (auch als Dozent) teilnimmt, sich auf einer genehmigten Dienstreise befindet, Dienst an einem anderen Ort verrichtet,

(3) krank ist und eine Krankschreibung vorliegt,

wird für den konkreten Vertretungseinsatz nicht berücksichtigt.

**169** kk) Der Vorsitzende der Strafkammer, in der der Vertretungsfall für eine Hauptverhandlung entstanden ist, teilt den von ihm nach Maßgabe der Rn. 162-168a ermittelten Vertreter aus der Vertreterkammer (Rn. 162 a-d), hinsichtlich dessen Person kein Verhinderungsgrund vorliegt, der Verwaltung mit der Anberaumung des Hauptverhandlungstermins sogleich mit.

## b) Nachrangige Vertreterbestimmung im Turnusverfahren

- 170** aa) Steht zur Vertretung in Hauptverhandlungen aus dem Kreis der in Rn. 162 a-d genannten Vertreterkammern kein Vertreter zur Verfügung, ist dies vom Vorsitzenden der Strafkammer, in welcher der Vertretungsfall entstanden ist, der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen bestimmt die Verwaltung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen der Rn. 170-177 den dann aus den weiteren Strafkammern in Betracht kommenden Vertreter ausschließlich im Turnusverfahren.

An dem Turnus nehmen alle Beisitzer großer Strafkammern teil, mit Ausnahme

- (1) der Richter, die zugleich Leiter einer Serviceeinheit sind,
- (2) der Richter, die mit mindestens 50 % an eine andere Dienstbehörde abgeordnet sind,
- (3) der Ergänzungsrichter ab einem Monat vor Beginn und bis einen Monat nach Ende des Einsatzes,
- (4) der Richter, die als Ergänzungsrichter oder Vertretungsrichter im laufenden Geschäftsjahr bereits an mindestens zwanzig Hauptverhandlungstagen an Verfahren großer Strafkammern teilgenommen und dies der Verwaltung angezeigt haben,
- (5) der Richter, die mit einem Arbeitskraftanteil von 0,8 oder weniger Rechtsprechungsaufgaben wahrnehmen,
- (6) der Richter, die spätestens zwei Monate nach dem Vertretungseinsatz in den Ruhestand eintreten, ihre obergerichtliche Erprobung beginnen, an den Bundesgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin abgeordnet werden, Elternzeit oder Mutterschutz antreten sowie der Proberichter, deren Zuweisung spätestens zwei Monate nach dem Vertretungseinsatz endet.
- (7) der Richter mit einem Grad der Schwerbehinderung von mindestens 50 %.

- 171** bb) Es wird ein Turnusbogen geführt; in diesen sind die am Turnus teilnehmenden Richter in alphabetischer Reihenfolge ohne Rücksicht auf Amtsbezeichnung oder Kammerzugehörigkeit einzutragen. Dabei ist der Nachname maßgeblich, bei Namensgleichheit der Vorname. Namensänderungen im laufenden Geschäftsjahr sowie Adelsnamen und Vorsilben wie zum Beispiel „Freifrau“ und „von“ bleiben unberücksichtigt. Umlaute werden wie nicht umgelautete Vokale behandelt (z.B. a statt ä), ss geht vor ß, ansonsten wird ein ß wie ein ss behandelt.

Jeder Turnusdurchgang beginnt mit dem alphabetisch an erster Stelle stehenden Richter und wird sodann in dieser Reihenfolge fortgesetzt, sofern dies nachfolgend nicht abweichend geregelt ist. Der Turnusdurchgang 2/2023 aus dem Geschäftsjahr 2023 wird mit dem am 31. Dezember 2023 erreichten Stand als Turnusdurchgang 1/2024 weitergeführt. Richter, die im laufenden Geschäftsjahr abgeordnet oder Bereitschaftsrichter werden, sind ab diesem Zeitpunkt aus allen offenen Turnusringen zu streichen.

Ist ein richterliches Mitglied später als zum 1. Januar 2024 in den Turnusbogen neu oder erneut aufzunehmen, wird es nur im letzten offenen Turnusdurchgang aus 2023 alphabetisch eingeordnet und wird es frühestens zwei Wochen nach Dienstantritt als Vertreter bestimmt.

- 172** cc) Die Verteilung der Vertretungseinsätze erfolgt an dem Tag drei Wochen vor dem Vertretungseinsatz, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Vertretung in der Hauptverhandlung durchzuführen ist. Fällt dieser Tag auf einen allgemeinen Feiertag, so erfolgt die Verteilung der Vertretungseinsätze an dem vorhergehenden Werktag mit Ausnahme des 31. Dezember. Sind bei Verteilungsbeginn mehrere Vertretungseinsätze zu vergeben, ist zunächst der Einsatz für die Strafkammer mit der niedrigsten Ordnungszahl zu vergeben. Die Verteilung erfolgt vor der Bestimmung der Hauptverhandlungsvertretung der Vorsitzenden der kleinen Strafkammern und der kleinen Jugendkammern.

Sind bei Verteilungsbeginn mehrere Vertretungseinsätze zu vergeben, ist zunächst der Einsatz für die Strafkammer mit der niedrigsten Ordnungszahl zu vergeben. Bei mehreren einzuteilenden Vertretern in einer Kammer wird zunächst der Vertreter des Vorsitzenden und werden sodann die Vertreter für die Beisitzer und zwar in aufsteigender Reihenfolge (BE I vor BE II usw.) bestimmt. Bei mehreren zu verteilenden Vertretungseinsätzen wird der Vertreter in der Reihenfolge des Eingangs der Vertretungsanforderungen verteilt.

- 173** dd) Maßgeblich für die Bestimmung des Vertreters ist stets die Sachlage zum Zeitpunkt der Bestimmung des Vertretungseinsatzes. Eine einmal insoweit zutreffend erfolgte Bestimmung als Vertreter ist bindend. Durch eine irrtümlich erfolgte falsche Zuteilung wird die Zuteilung der danach zugewiesenen Vertretungseinsätze nicht berührt. In diesem Fall ist die Eingangsregistratur unverzüglich schriftlich zu informieren; maßgeblicher Zeitpunkt für die erneute Bestimmung ist der dortige Eingang.

- 174** Eine irrtümlich erfolgte Bestimmung führt nicht zur Streichung in dem jeweiligen Turnusring, vielmehr rückt der Fehleingetragene für den folgenden im Turnusverfahren zu bestimmenden Vertretungseinsatz an die nächst bereite Stelle, sodass der Turnusdurchgang für ihn noch nicht beendet ist. Ebenso ist zu verfahren, wenn das Erfordernis der Sitzungsvertretung aufgrund von Änderungen in der Besetzung einer Strafkammer entfällt.

- 175** ee) Bei jedem zweiten Durchgang des Turnus werden Richter, die zugleich Vertreter des Leiters einer Serviceeinheit sind, nicht berücksichtigt.

- 176** ff) Wer nach den unter Rn. 170 ff. dargelegten Grundsätzen an sich zur Wahrnehmung des Vertretungseinsatzes berufen wäre, aber zum Zeitpunkt der Bestimmung des Vertretungseinsatzes

- (1) am Vertretungstag in einer anderen Strafkammer an einer zum Zeitpunkt der Bestimmung der Vertretung bereits terminierten Hauptverhandlung teilzunehmen hat,
- (2) am Vertretungstag bewilligten (Sonder-) Urlaub hat, gem. § 2 AZVO freigestellt ist, an einer dienstlich veranlassten und bewilligten Fortbildung oder einem IT-

Projekt (auch als Dozent) teilnimmt, sich auf einer genehmigten Dienstreise befindet, bereits einen Urlaubsantrag gestellt hat oder genehmigt ganztätig Dienst am anderen Ort verrichtet,

- (3) im (Sonder-) Urlaub ist oder sich auf einer Dienstreise befindet und diesen Urlaub oder die Dienstreise erst fünf Werktage (ohne Sonnabend) oder später vor dem Vertreterereinsatz beenden wird,
- (4) krank ist und eine Krankschreibung vorliegt, die fünf Werktage (ohne Sonnabend) oder später vor dem Vertretungseinsatz endet, oder am Vertretungstag krank ist,
- (5) am Vertretungstag einen bereits feststehenden Einsatz als nebenamtlicher Prüfer des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes Berlin-Brandenburg hat, sofern der Einsatz als Prüfer in weniger als zwei Wochen stattfindet, oder am Vertretungstag als Mitglied an einer Sitzung des Richterwahlausschusses oder des Präsidialrates teilzunehmen hat,
- (6) in einer Woche des Vertretungseinsatzes mit dem Vertretungseinsatz und bereits terminierten Hauptverhandlungen an fünf Hauptverhandlungstagen teilnehmen würde,
- (7) in einer Woche zugleich zur Vertretung in einer Hauptverhandlung einer anderen Kammer berufen ist,
- (8) nach § 29 DRiG an der Vertretung gehindert ist,

wird für den konkreten Vertretungseinsatz nicht berücksichtigt.

- 176a** gg) Eine irrtümlich erfolgte falsche Bestimmung wird der Eingangsregistratur der Dienststelle Moabit unverzüglich schriftlich mitgeteilt; maßgeblicher Zeitpunkt für die erneute Bestimmung ist der dortige Eingang.
- 177** hh) Nach der Bestimmung zum Vertreter für die Hauptverhandlung in einer großen Strafkammer geht diese Tätigkeit dem Einsatz in Hauptverhandlungen und Anhörungen sämtlicher anderer Strafkammern bzw. Strafvollstreckungskammern vor. Entfällt der Vertretungseinsatz wegen Erkrankung oder im Hinblick auf § 29 DRiG, so gilt die einmal erfolgte Berücksichtigung im Turnusbogen als nicht erfolgt, sodass der Richter an die nächst bereite Stelle im Turnus rückt.



### **c) Vertreterbestimmung bei kurzfristigem Bekanntwerden des Vertretungsfalles, bestehender Vakanz und Ergänzungsrichtereinsatz**

- 178** aa) Wird der Vertretungseinsatz für die Hauptverhandlung erst am Tag des Beginns der Hauptverhandlung oder einen Werktag davor bekannt, so ist zunächst vorrangig der Richter, der am Tag des Beginns der Hauptverhandlung Tagesdienst hat, unter Anrechnung auf den Turnus zur Vertretung berufen, sofern dieser nicht (auch gesetzlich) verhindert ist. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vertreter ausschließlich im Turnusverfahren nach Maßgabe der Rn. 170-177 bestimmt.
- bb) Tritt der Vertretungsfall im Übrigen innerhalb eines Zeitraums von einer Woche vor dem Beginn der anberaumten Hauptverhandlung, für die ein Vertreter zu bestimmen ist, ein, so bestimmt die Verwaltung den Vertreter ausschließlich im Turnusverfahren nach Maßgabe der Rn. 170-177.
- cc) Besteht in der Strafkammer, welche der Hinzuziehung eines Vertreters bedarf, zum Zeitpunkt der Bestimmung des Vertreters eine Vakanz (Besetzung der Kammer mit insgesamt lediglich zwei Berufsrichtern) oder ist ein Beisitzer einer solchen Kammer im Sinne von Rn. 232 aktuell als Ergänzungsrichter zur Teilnahme an einer laufenden Hauptverhandlung in einer anderen Kammer berufen, wird die Bestimmung des Vertreters ebenfalls durch die Verwaltung ausschließlich im Turnusverfahren nach Maßgabe der Rn. 170-177 vorgenommen.

### **d) Zusammentreffen mehrerer Sitzungserfordernisse**

- 179** Bei Kollisionen zwischen Sitzungen in der eigenen Strafkammer und in der berufenen Vertreterkammer hat die Strafkammer Vorrang, die zuerst den Termin zur Hauptverhandlung anberaumt hat. Maßgeblich ist insoweit der Zeitpunkt der Bestimmung des Vertreters.
- 180** Bei sonstigen Kollisionen von Vertretungseinsätzen in einer Strafkammer hat diejenige Vertretung den Vorrang, deren Notwendigkeit dem Richter, der als Vertreter herangezogen werden soll, zuerst verbindlich mitgeteilt worden ist. Wird einem Richter die Notwendigkeit einer Vertretung gleichzeitig für zwei oder mehr Strafkammern mitgeteilt, hat er in der Strafkammer mit der niedrigsten Ordnungszahl mitzuwirken.

## VI. Vertretung in kleinen Strafkammern

- 185** Als Vorsitzender im Sinne der nachstehenden Vertretungsregelungen gilt in Strafkammern, die nicht mit einem Vorsitzenden Richter am Landgericht besetzt sind, auch der zur ständigen Vertretung berufene Richter.

### 1. Vertretung der Vorsitzenden außerhalb der Hauptverhandlung

- 186** a) Die Vorsitzenden der kleinen Strafkammern werden im Dezernat wie folgt vertreten:

Vorsitzende kleine Strafkammer		durch Vorsitzende der Strafkammern		
	58		61	69
	59		73	72
	60		70	62
	61		81	67
	62		63	65
	63		62	60
	64		82	68
	65		66	63
	66		65	73
	67		69	58
	68		75	75
	69		67	81
	70		78	80
	71		80	64
	72		76	82
	73		59	66
	74		68	77
	75		74	71
	76		72	59
	77		79	74
	78		60	79
	79		77	78
	80		71	70
	81		58	61

Vorsitzende kleine Strafkammer		durch Vorsitzende der Strafkammern		
	82		64	76

**187** Übernimmt ein Richter den Vorsitz in einer kleinen Strafkammer mit Beständen, wird er frühestens vier Wochen nach Dienstantritt als Vertreter bestimmt. Die Vertretung nicht im Vorsitz besetzter Kammern wird im Turnusverfahren bestimmt.

**188** b) Die an weiterer Stelle benannten Vertreter sind berufen, wenn die zunächst benannten

- in einer zu vertretenden Woche als Vertreter in einer Hauptverhandlung in einer kleinen Strafkammer bestimmt sind (Verhinderung für diese Woche)
- bereits für eine Dezernatsvertretung bestimmt oder sonst verhindert sind oder
- zuvor bereits für mindestens zwei Wochen durchgehend als Dezernatsvertreter bestimmt waren; trifft dies auf alle Vertreter zu, werden die vorherigen Dezernatsvertretungen nicht mehr berücksichtigt.

c) Sind die geschäftsplanmäßigen Vertreter verhindert, so wird die Vertretung im Turnusverfahren bestimmt. Es wird ein Turnusbogen geführt. In den Turnusbogen sind alle Vorsitzenden der kleinen Strafkammern mit Ausnahme der Pressesprecher oder deren Vertreter in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Dabei ist der Nachname maßgeblich, bei Namensgleichheit der Vorname. Namensänderungen im laufenden Geschäftsjahr sowie Adelsnamen und Vorsilben wie zum Beispiel „Freifrau“ und „von“ bleiben unberücksichtigt. Umlaute werden wie nicht umgelautete Vokale behandelt (z.B. a statt ä), ss geht vor ß, ansonsten wird ein ß wie ein ss behandelt.

d) Jeder Turnusdurchgang beginnt mit dem alphabetisch an erster Stelle stehenden Richter und wird sodann in dieser Reihenfolge fortgesetzt, sofern dies nachfolgend nicht abweichend geregelt ist. Richter, die im laufenden Geschäftsjahr abgeordnet oder Bereitschaftsrichter werden, sind ab diesem Zeitpunkt aus allen offenen Turnusringen zu streichen. Ist ein richterliches Mitglied später als zum 1. Januar 2024 in den Turnusbogen neu oder erneut aufzunehmen, wird es nur im letzten offenen Turnusdurchgang aus 2023 alphabetisch eingeordnet und wird frühestens zwei Wochen nach Dienstantritt als Vertreter bestimmt. Der Turnusdurchgang 23/2023 aus dem Geschäftsjahr 2023 wird mit dem am 31. Dezember 2023 erreichten Stand als Turnusdurchgang 1/2024 weitergeführt.

e) Derjenige, der an sich zur Vertretung berufen wird, aber verhindert ist, wird im Turnusdurchgang nicht gestrichen. Richter mit ermäßigtem Pensum bleiben bei jedem zweiten Durchgang unberücksichtigt. Sind auch in diesem Turnusring alle Mitglieder verhindert, erfolgt die Vertretung durch die Vorsitzenden der großen Strafkammern in numerischer Reihenfolge, wobei bei jeder weiteren Vertretung der Vorsitzende der Kammer mit der jeweils nächsthöheren Ordnungsziffer in aufsteigender Reihenfolge die nächste Vertretung wahrzunehmen hat.

## **2. Vertretung der Vorsitzenden in der Hauptverhandlung**

- 189** a) Vertretungseinsätze sind zu vermeiden. Eine Vertretung der ordentlichen Vorsitzenden in der Hauptverhandlung im Turnusring erfolgt nur im Krankheitsfall und bei nicht im Vorsitz besetzten Kammern. Vertreter in diesen Fällen sind die Beisitzer der großen Strafkammern. Im Übrigen bleibt es bei der Vertretung durch den Dezernatsvertreter.
- 190** b) Die Hauptverhandlungsvertretung der Vorsitzenden kleiner Strafkammern wird bei Vorliegen der Voraussetzungen der Rn. 189 im Turnusverfahren bestimmt. An dem Turnus nehmen alle Beisitzer großer Strafkammern mit Ausnahme
- aa) der Leiter und stellvertretenden Leiter einer Serviceeinheit,
- bb) der Richter auf Probe,
- cc) der Richter, die mit mehr als 50 % an eine andere Dienstbehörde abgeordnet, Pressesprecher oder deren Vertreter oder Mitglied des Hauptrichterrats, des Gesamtrichterrats oder des Richterrats sind,
- dd) der Ergänzungsrichter ab einem Monat vor Beginn und bis einen Monat nach Ende des Einsatzes,
- ee) der Richter mit einem Grad der Schwerbehinderung von mindestens 50 %, teil.
- 191** c) Es wird ein Turnusbogen geführt; in diesen sind die am Turnus teilnehmenden Richter in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge ohne Rücksicht auf Amtsbezeichnung oder Kammerzugehörigkeit einzutragen. Dabei ist der Nachname maßgeblich, bei Namensgleichheit der Vorname. Namensänderungen im laufenden Geschäftsjahr sowie Adelsnamen und Vorsilben wie zum Beispiel „Freifrau“ und „von“ bleiben unberücksichtigt. Umlaute werden wie nicht umgelautete Vokale behandelt (z.B. a statt ä), ss geht vor ß, ansonsten wird ein ß wie ein ss behandelt.
- aa) Jeder Turnusdurchgang beginnt mit dem danach alphabetisch an erster Stelle stehenden Richter und wird sodann in dieser Reihenfolge fortgesetzt, sofern dies nachfolgend nicht abweichend geregelt ist. Richter, die im laufenden Geschäftsjahr abgeordnet oder Bereitschaftsrichter werden, sind ab diesem Zeitpunkt aus allen offenen Turnusringen zu streichen. Ist ein richterliches Mitglied später als zum 1. Januar 2024 in den Turnusbogen neu oder erneut aufzunehmen, wird es nur im letzten offenen Turnusdurchgang aus 2023 alphabetisch eingeordnet und wird frühestens zwei Wochen nach Dienstantritt als Vertreter bestimmt. Der Turnusdurchgang 5/2023 aus dem Geschäftsjahr 2023 wird mit dem am 31. Dezember 2023 erreichten Stand als Turnusdurchgang 1/2024 weitergeführt.
- bb) Die Verteilung der Vertretungseinsätze erfolgt an dem Tag drei Wochen vor dem Vertretungseinsatz, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Vertretung durchzuführen ist. Fällt dieser Tag auf einen allgemeinen Feiertag, so erfolgt die Verteilung der Vertretungseinsätze an dem vorhergehenden Werktag mit

Ausnahme des 31. Dezember. Sind bei Verteilungsbeginn mehrere Vertretungseinsätze zu vergeben, ist zunächst der Einsatz für die Strafkammer mit der niedrigsten Ordnungszahl zu vergeben.

**192** cc) Ist zu dem in Rn. 191 benannten Zeitpunkt der Vertretungseinsatz noch nicht bekannt (Krankheit des ordentlichen Dezernenten oder sonstige Verhinderung des bereits bestimmten Vertreters), so wird der Vertretungseinsatz unverzüglich - bei mehreren zu verteilenden Vertretungseinsätzen in der Reihenfolge des Eingangs der Vertretungsanforderung - verteilt. Wird der Vertretungseinsatz erst am Tag des Beginns der Hauptverhandlung oder einen Werktag davor bekannt oder ist bis zu diesem Zeitpunkt eine Vertreterbestimmung irrtümlich unterblieben, so ist zunächst vorrangig der Richter, der am Vertretungstag Tagesdienst hat, unter Anrechnung auf den Turnus zur Vertretung berufen, sofern dieser nicht (auch gesetzlich) verhindert ist.

**193** d) Maßgebend für die Bestimmung des Vertreters ist stets die Sachlage zum Zeitpunkt der Bestimmung des Vertretungseinsatzes. Durch eine irrtümlich erfolgte falsche Zuteilung wird die Zuteilung der danach zugewiesenen Vertretungseinsätze nicht berührt. In diesem Fall ist die Eingangsregistratur unverzüglich schriftlich zu informieren; maßgeblicher Zeitpunkt für die erneute Bestimmung ist der dortige Eingang.

Eine irrtümlich erfolgte Bestimmung führt nicht zur Streichung im Turnus, vielmehr rückt der Fehleingetragene für den folgenden Vertretungseinsatz an die nächst bereite Stelle, sodass der Turnusdurchgang für ihn noch nicht beendet ist. Ebenso ist zu verfahren, wenn das Erfordernis der Sitzungsververtretung aufgrund von Änderungen in der Besetzung einer Strafkammer entfällt oder sich die Tätigkeit des Vertreters ohne Aufruf der Sache in der Hauptverhandlung und ohne anderweitige Erledigung des Verfahrens auf eine Aufhebung des anberaumten Hauptverhandlungstermins beschränkt.

**194** e) Richter mit einem Arbeitskraftanteil von 0,8 und weniger werden nur bei jedem zweiten Durchgang und nur für die Vertretung in Hauptverhandlungen, für die nicht mehr als zwei Hauptverhandlungstermine anberaumt worden sind, im Turnus berücksichtigt.

**195** f) Wer nach den unter Rn. 190 - 194 dargelegten Grundsätzen an sich zur Wahrnehmung des Vertretungseinsatzes berufen wäre, aber

aa) am Vertretungstag in einer anderen Strafkammer an einer zum Zeitpunkt der Bestimmung der Vertretung bereits terminierten Hauptverhandlung, Anhörung oder einem Erörterungstermin nach § 213 Abs. 2 StPO teilzunehmen hat,

bb) am Vertretungstag bewilligten (Sonder-) Urlaub hat, gem. § 2 AZVO freigestellt ist, an einer dienstlich veranlassten und bewilligten Fortbildung oder einem IT-Projekt (auch als Dozent) teilnimmt, sich auf einer genehmigten Dienstreise befindet, genehmigt seinen Dienst am anderen Ort ganztätig verrichtet,

cc) am Vertretungstag krank ist oder zum Zeitpunkt der Bestimmung des Vertretungseinsatzes krank ist und eine Krankschreibung vorliegt, die fünf Werktage

(ohne Sonnabend) oder später vor dem Vertretungseinsatz endet,

- dd) an dem auf den Vertretungstag folgenden Tag einen länger als zwei Wochen währenden, bewilligten Urlaub antreten wird,
- ee) zum Zeitpunkt der Bestimmung des Vertreterereinsatzes im (Sonder-) Urlaub ist oder sich auf einer Dienstreise befindet und diesen Urlaub oder die Dienstreise erst fünf Werktage (ohne Sonnabend) oder später vor dem Vertreterereinsatz beenden wird,
- ff) zum Zeitpunkt der Bestimmung des Vertretungseinsatzes genehmigten (Sonder-) Urlaub von mindestens fünf Werktagen (ohne Sonnabend) hat, der später als fünf Tage vor dem Vertretungseinsatz endet,
- gg) am Vertretungstag einen bereits feststehenden Einsatz als nebenamtlicher Prüfer des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes Berlin-Brandenburg oder am Vertretungstag als Mitglied an einer Sitzung des Richterwahlausschusses, des Präsidialrates oder des Präsidiums teilzunehmen hat,
- hh) in der Woche des Vertretungseinsatzes an mindestens vier Tagen an zum Zeitpunkt der Bestimmung des Vertreterereinsatzes bereits terminierten Hauptverhandlungen teilnehmen wird,
- ii) in der Woche des Vertretungseinsatzes bereits zur Vertretung in einer Hauptverhandlung einer anderen Kammer berufen ist,

wird zwar für den konkreten Vertretungstag nicht berücksichtigt, ist jedoch im Turnusbogen nicht zu streichen; vielmehr rückt er für den folgenden Vertretungstag an die nächst bereite Stelle, sodass der Turnusdurchgang für ihn noch nicht beendet ist.

- 196** g) Der nach den unter Rn. 190 - 195 dargelegten Grundsätzen berufene Richter, der spätestens fünf Wochen nach dem Vertretungseinsatz Ruhestand, Elternzeit oder Mutterschutz antreten wird, bleibt für diesen Turnusdurchgang unberücksichtigt.
- 197** h) Nach der Bestimmung zum Vertreter für die Hauptverhandlung in einer kleinen Strafkammer geht diese Tätigkeit dem Einsatz in Hauptverhandlungen und Anhörungen sämtlicher anderer Strafkammern vor. Tritt einer der unter Rn. 195 bb), cc) 2. Alternative, und gg) aufgezählten Verhinderungsgründe erst nach der Bestimmung zum Vertretungseinsatz ein, so gilt - außer im Falle des Einsatzes als Ergänzungsrichter - die einmal erfolgte Berücksichtigung im Turnusbogen als nicht erfolgt, sodass der Richter an die nächst bereite Stelle im Turnus rückt.
- 198** i) Mit der Bestimmung zum Vertreter für die Hauptverhandlung in einer kleinen Strafkammer ist dieser unbeschadet der Regelungen in Rn. 186 und 188 auch für die Dezernatsarbeit zuständig, die sich auf die terminierten Verfahren am Vertretungstag bezieht.

**199-203-**

## VII. Vertretung in Strafvollstreckungskammern

**204** Als Vorsitzender im Sinne der nachstehenden Vertretungsregelung gilt in Kammern, die nicht mit einem Vorsitzenden Richter am Landgericht besetzt sind, auch der zur ständigen Vertretung berufene Richter.

### 1. Vertretung der Vorsitzenden

**205** Der Vorsitzende einer Strafvollstreckungskammer wird vom ständigen Vertreter (dessen Name durch einen Stern [\*] bezeichnet ist) vertreten, bei dessen Verhinderung durch den dienstältesten Beisitzer der Kammer.

**206** Kann die Vertretung des Vorsitzenden wegen Verhinderung des ständigen Vertreters und der auf Lebenszeit ernannten Beisitzer, z.B. durch Ablehnung oder Selbstablehnung, nicht erfolgen, so wird der verhinderte Vorsitzende Richter von den Vorsitzenden derjenigen Strafvollstreckungskammern vertreten, deren Mitglieder nach der in Rn. 208 getroffenen Regelung zur Vertretung berufen sind, es sei denn, der eigentlich zur Vertretung berufene Vorsitzende ist zugleich Leiter einer Serviceeinheit. Sind alle zuvor genannten Vorsitzenden in der in Rn. 208 genannten Reihenfolge verhindert, sind zunächst deren regelmäßige Vertreter in der in Rn. 208 genannten Reihenfolge und bei Verhinderung aller zuvor genannten regelmäßigen Vertreter die auf Lebenszeit ernannten weiteren Beisitzer in der in Rn. 208 genannten Reihenfolge zur Vertretung berufen.

### 2. Vertretung der Beisitzer

**207** a) Ein verhinderter Beisitzer der Strafvollstreckungskammer wird im Dezernat vorrangig durch die weiteren Mitglieder der jeweiligen Kammer vertreten. Die Vertretung ist auf das Dezernat eines Beisitzers der eigenen Kammer begrenzt. Jedes weitere Dezernat ist von Vertretern außerhalb der eigenen Kammer zu vertreten.

**208** b) Im Übrigen werden die Beisitzer der Strafvollstreckungskammern wie folgt vertreten:

aa) im Dezernat im Turnus (vgl. Rn. 209);

bb) in den Anhörungen vorrangig durch den Dezernatsvertreter (siehe a) und im Übrigen und bei dessen Verhinderung im Turnus (vgl. Rn. 210);

cc) im Übrigen und sofern eine Dezernatsvertretung innerhalb der Kammer erfolgt durch die Beisitzer der nachfolgend aufgeführten Kammern:

StVK	53	durch StVK	99	89
	54		86	97
	55		56	85
	56		55	53
	83		84	54
	84		83	99

	85		87	55
	86		54	94
	87		85	56
	88		95	83
	89		98	84
	89a		89b	89c
	89b		89a	89d
	89c		89d	89a
	89d		89c	89b
	90		91	93
	91		90	92
	92		93	91
	93		92	90
	94		97	86
	95		88	98
	96		89	88
	97		94	54
	98		96	95
	99		53	87

Die Vertretung der richterlichen Beisitzer der Strafvollstreckungskammern erfolgt nach dem Dienstalter. Maßgeblich ist das allgemeine Dienstalter gem. § 20 DRiG. Zur Vertretung sind in diesen Fällen zunächst die Dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter die Lebensjüngsten berufen. Anstelle des Dienstalters tritt bei Richtern auf Probe und Richtern kraft Auftrags der Tag der erstmaligen Berufung in das Richter-verhältnis. Bei Verhinderung aller Vertretungsrichter ist der Richter vom Tagesdienst zuständig und danach der Vorsitzende der Vertreterkammer.

- 209** c) Es wird ein Turnusbogen (**Dezernatsvertretung**) geführt. In den Turnusbogen sind alle ausschließlich beisitzenden Richter einer Strafkammer mit Ausnahme der Richter, die Pressesprecher oder Vertreter der Pressesprecher, Serviceeinheitsleiter oder deren Vertreter sind, in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Dabei ist der Nachname maßgeblich, bei Namensgleichheit der Vorname. Namensänderungen im laufenden Geschäftsjahr sowie Adelsnamen und Vorsilben wie zum Beispiel „Freifrau“ und „von“ bleiben unberücksichtigt. Umlaute werden wie nicht umgelautete Vokale behandelt (z.B. a statt ä), ss geht vor ß, ansonsten wird ein ß wie ein ss behandelt.

Jeder Turnusdurchgang beginnt mit dem alphabetisch an erster Stelle stehenden



Richter und wird sodann in dieser Reihenfolge fortgesetzt, sofern dies nachfolgend nicht abweichend geregelt ist. Richter, die im laufenden Geschäftsjahr abgeordnet oder Bereitschaftsrichter werden, sind ab diesem Zeitpunkt aus allen offenen Turnusringen zu streichen. Ist ein richterliches Mitglied später als zum 1. Januar 2024 in den Turnusbogen neu oder erneut aufzunehmen, wird es nur im letzten offenen Turnusdurchgang aus 2023 alphabetisch eingeordnet und wird frühestens zwei Wochen nach Dienstantritt als Vertreter bestimmt.

Die Einteilung in die Strafvollstreckungskammern erfolgt eine Woche vor dem Vertretungseinsatz. Jeder Turnusdurchgang beginnt mit dem an erster Stelle stehenden Richter und ist beschränkt auf eine ununterbrochene Dezernatsvertretung von höchstens zwei Wochen. Derjenige, der an sich zur Vertretung berufen wäre, aber verhindert ist, wird im Turnusdurchgang nicht gestrichen. Proberichter bleiben zwei Wochen nach Dienstantritt als Vertreter und Richter mit ermäßigtem Pensum bei jedem zweiten Durchgang unberücksichtigt.

Eine Verhinderung liegt abgesehen von den Fällen der Abwesenheit vom Dienst nur vor, wenn der Vorsitzende in der eigenen Kammer oder bereits ein Dezernat in einer Strafvollstreckungskammer vertreten werden muss.

- 210** d) Es wird ein Turnusbogen (**Anhörungsververtretung**) geführt. In den Turnusbogen sind alle ausschließlich beisitzenden Richter einer Strafkammer mit Ausnahme der Richter, die Pressesprecher oder Vertreter des Pressesprechers, Serviceeinheitsleiter oder deren Vertreter sind, in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Dabei ist der Nachname maßgeblich, bei Namensgleichheit der Vorname. Namensänderungen im laufenden Geschäftsjahr sowie Adelsnamen und Vorsilben wie zum Beispiel „Freifrau“ und „von“ bleiben unberücksichtigt. Umlaute werden wie nicht umgelautete Vokale behandelt (z.B. a statt ä), ss geht vor ß, ansonsten wird ein ß wie ein ss behandelt.

Jeder Turnusdurchgang beginnt mit dem alphabetisch an erster Stelle stehenden Richter und wird sodann in dieser Reihenfolge fortgesetzt, sofern dies nachfolgend nicht abweichend geregelt ist. Richter, die im laufenden Geschäftsjahr abgeordnet oder Bereitschaftsrichter werden, sind ab diesem Zeitpunkt aus allen offenen Turnusringen zu streichen. Ist ein richterliches Mitglied später als zum 1. Januar 2024 in den Turnusbogen neu oder erneut aufzunehmen, wird es nur im letzten offenen Turnusdurchgang aus 2023 alphabetisch eingeordnet und wird frühestens zwei Wochen nach Dienstantritt als Vertreter bestimmt.

Die Einteilung in die Strafvollstreckungskammern erfolgt drei Wochen vor dem Vertretungseinsatz. Jeder Turnusdurchgang beginnt mit dem an erster Stelle stehenden Richter. Derjenige, der an sich zur Vertretung berufen wäre, aber verhindert ist, wird im Turnusdurchgang nicht gestrichen. Proberichter bleiben zwei Wochen nach Dienstantritt als Vertreter und Richter mit ermäßigtem Pensum bei jedem zweiten Durchgang unberücksichtigt.

Eine Verhinderung liegt abgesehen von den Fällen der Abwesenheit vom Dienst nur bei Teilnahme an einer Hauptverhandlung oder einer anderen Anhörung vor.

Wer nach den zuvor dargelegten Grundsätzen an sich zur Wahrnehmung des Vertretungseinsatzes berufen wäre, aber zum Zeitpunkt der Bestimmung des Vertretungseinsatzes im (Sonder-) Urlaub ist oder sich auf einer Dienstreise befindet und diesen Urlaub oder die Dienstreise erst zwei Werktage (ohne Sonnabend) oder später vor dem Vertreterereinsatz beenden wird, wird für den konkreten Vertretungstag nicht berücksichtigt, aber im Turnusdurchgang nicht gestrichen.

e) Die Turnusdurchgänge 7/2023 aus dem Geschäftsjahr 2023 hinsichtlich der **Dezernatsvertretung** (Rn. 209) bzw. 4/2023 aus dem Geschäftsjahr 2023 hinsichtlich der **Anhörungsververtretung** (Rn. 210) werden in den jeweiligen Turnusbögen mit dem am 31. Dezember 2023 erreichten Stand jeweils als Turnusdurchgänge 1/2024 weitergeführt. Richter, die im laufenden Geschäftsjahr abgeordnet oder Bereitschaftsrichter werden, sind ab diesem Zeitpunkt aus allen offenen Turnusringen zu streichen. Ist ein richterliches Mitglied später als zum 1. Januar 2024 in den Turnusbogen neu oder erneut aufzunehmen, wird es nur im letzten offenen Turnusdurchgang aus 2024 alphabetisch eingeordnet und wird frühestens zwei Wochen nach Dienstantritt als Vertreter bestimmt.

**211** f) Wird ein Vertretungserfordernis in einer Anhörung einer Strafvollstreckungskammer erst am Tag der Anhörung oder einen Werktag davor bekannt oder ist bis zu diesem Zeitpunkt eine Vertreterbestimmung irrtümlich unterblieben, so ist abweichend von Rn. 209 zunächst vorrangig der Richter vom Tagesdienst zur Vertretung berufen, sofern dieser nicht (auch gesetzlich) verhindert ist. Eine (auch spätere) Bestimmung des Richters vom Tagesdienst als Hauptverhandlungsvertreter in einer großen oder kleinen Strafkammer geht in jedem Fall vor. Im Übrigen verbleibt es bei der Vertreterbestimmung nach Rn. 210.

**212** g) An Vertretungen nach den Rn. 208 bis 210 nehmen Ergänzungsrichter während ihres Einsatzes und Richter mit einem Grad der Schwerbehinderung von mindestens 50 % nicht teil.

**213-217 -**

## VIII. Richter vom Tagesdienst

- 218** Für die Wochentage Montag bis Freitag, soweit es sich nicht um gesetzliche Feiertage oder den 24. Dezember oder 31. Dezember handelt, sind zwei Wochen vor Beginn der entsprechenden Kalenderwoche nach den folgenden Regelungen Richter vom Tagesdienst für die gesamte Woche zu bestimmen.
- 219** 1. Der Richter vom Tagesdienst wird im Turnusverfahren bestimmt.
- 220** 2. Es wird ein Turnusbogen geführt; in diesem sind ausschließlich die beisitzenden Richter der großen Strafkammern in alphabetischer Reihenfolge ohne Rücksicht auf die Kammerzugehörigkeit einzutragen mit Ausnahme der Richter mit einem Arbeitskraftanteil von 0,8 oder weniger, der Richter mit einem Grad der Schwerbehinderung von mindestens 50 %, der Pressesprecher und deren Vertreter und der Serviceeinheitsleiter und deren Vertreter. Dabei ist der Nachname maßgeblich, bei Namensgleichheit der Vorname. Namensänderungen im laufenden Geschäftsjahr sowie Adelsnamen und Vorsilben wie zum Beispiel „Freifrau“ und „von“ bleiben unberücksichtigt. Umlaute werden wie nicht umgelautete Vokale behandelt (z.B. a statt ä), ss geht vor ß, ansonsten wird ein ß wie ein ss behandelt.

Jeder Turnusdurchgang beginnt mit dem alphabetisch an erster Stelle stehenden Richter und wird sodann in dieser Reihenfolge fortgesetzt, sofern dies nachfolgend nicht abweichend geregelt ist. Jedoch wird der offene Turnusdurchgang 5/2023 mit dem am 31. Dezember 2023 erreichten Stand als Turnusdurchgang 1/2024 weitergeführt. Richter, die im laufenden Geschäftsjahr abgeordnet oder Bereitschaftsrichter werden, sind ab diesem Zeitpunkt aus allen offenen Turnusringen zu streichen. Ist ein richterliches Mitglied später als zum 1. Januar 2024 in den Turnusbogen neu oder erneut aufzunehmen, wird es nur im letzten offenen Turnusdurchgang alphabetisch eingeordnet und frühestens zwei Wochen nach Dienstantritt als Vertreter bestimmt.

- 221** 3. Maßgeblich für die Bestimmung des Richters vom Tagesdienst ist stets die Sachlage zum Zeitpunkt der Bestimmung des Einsatzes. Durch eine irrtümlich erfolgte Einteilung wird die Einteilung der danach zugewiesenen Richter vom Tagesdienst nicht berührt. In diesem Fall und im Fall der Rn. 222 ist die Bestimmung des Richters vom Tagesdienst unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Sachlage unverzüglich nachzuholen. Im Falle mehrerer Vertretungseinsätze hat der Richter vom Tagesdienst diese in folgender Reihenfolge unabhängig vom Zeitpunkt des Bekanntwerdens wahrzunehmen:

Vertretung in der Hauptverhandlung einer großen Strafkammer, einer kleinen Strafkammer - auch wenn er nicht am entsprechenden Turnus teilnimmt, mit Ausnahme der Richter auf Probe - Anhörungen in der Strafvollstreckungskammer, Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung im Sinne von Rn. 162.

Wird die Verhinderung erst am Tag des Einsatzes des Richters vom Tagesdienst bekannt, so unterbleibt eine erneute Bestimmung des Richters vom Tagesdienst. Die Vertretung in einer Hauptverhandlung oder einer Anhörung ist dann nach den oben genannten Grundsätzen der Vertretungen in großen und kleinen Strafkammern sowie in den Strafvollstreckungskammern zu bestimmen.

- 222** 4. Wer an sich zum Richter vom Tagesdienst berufen wäre, an diesem Tag aber
- a) genehmigten (Sonder-) Urlaub hat, gem. § 2 AZVO freigestellt ist, eine Bewilligung für eine Fortbildung oder eine Dienstreise hat oder seinen Dienst am anderen Ort verrichtet,
  - b) Hauptverhandlung, Anhörungstermin, einen Haftprüfungstermin oder einen Erörterungstermin nach § 213 Abs. 2 StPO in einer Kammer hat,
  - c) einen Einsatz als nebenamtlicher Prüfer des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes Berlin-Brandenburg oder als Mitglied an einer Sitzung des Richterwahlausschusses, des Präsidialrates oder des Präsidiums teilzunehmen hat,
  - d) krank ist oder
  - e) weniger als fünf Werktage (ohne Sonnabend) davor seinen Dienst nach einem jeweils mindestens einwöchigen (Sonder-) Urlaub, Dienst am anderen Ort oder nach einer mindestens einwöchigen Krankheit wieder antritt.

wird zwar nicht eingesetzt, rückt aber an die nächst bereite Stelle, sodass der Turnusdurchgang für ihn noch nicht beendet ist.

- 223** 5. Tritt einer der unter 4. aufgeführten Verhinderungsgründe erst nach der Bestimmung zum Richter vom Tagesdienst ein, so gilt die Berücksichtigung im Turnusbogen als nicht erfolgt, sodass der Richter an die nächst bereite Stelle im Turnus rückt.
- 224** 6. Der Richter vom Tagesdienst hält sich an Gerichtsstelle von 8.45 Uhr bis 16.00 Uhr bereit.
- 225** An dem Turnusverfahren nehmen Ergänzungsrichter während ihres Einsatzes nicht teil.
- 226** RiLG Bol nimmt am Turnusring der Richter vom Tagesdienst nicht teil.

**227-230-**

## IX. Ergänzungsrichter

- 231** 1. In den Fällen des § 192 Abs. 2 GVG ist zur Mitwirkung an der Hauptverhandlung jeder weitere Beisitzer einer großen Strafkammer (ohne Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags, abgeordneter Richter und Richter mit ermäßigtem Dienst) bestimmt, der dem Spruchkörper angehört, ohne zur Mitwirkung in dem Strafverfahren aufgrund der Geschäftsverteilung der Strafkammer und/oder eines Beschlusses nach § 76 Abs. 2 Halbs. 1 und 2 GVG berufen zu sein.

Vorsitzende Richter am Landgericht oder kommissarische Vorsitzende, die zugleich Beisitzer in einer Kammer sind, sind nicht zur Mitwirkung als Ergänzungsrichter in Hauptverhandlungen berufen.

- 232** 2. Im Übrigen werden zur Mitwirkung an der Hauptverhandlung als Ergänzungsrichter die folgenden dienstjüngsten Beisitzer einer Strafkammer in der nachfolgend aufgeführten Reihenfolge herangezogen:

RiLG Koch  
 RiLG Arnold  
 Ri'inLG Dr. Franck  
 Ri'inLG Bahrdt  
 RiLG Ehestädt  
 Ri'inLG Gerth  
 RiLG Dr. Pest  
 Ri'inLG Schlimm  
 Ri'inLG Ornth  
 RiLG Polzin  
 Ri'inLG Birkelbach  
 RiLG S. Groß  
 Ri'inLG H. Lehmann  
 RiLG Kupferschmidt  
 Ri'inLG Struß  
 Ri'inLG S. Müller  
 RiLG Lubig  
 Ri'inLG Dr. Hermann  
 Ri'inLG Gevorgyan  
 Ri'inLG Faehling.

3. Es gilt als verhindert, wer

- a) am Vertretungstag in einer Strafkammer an einer bereits terminierten Hauptverhandlung oder einem Anhörungstermin teilzunehmen hat,

- b) am Vertretungstag bewilligten (Sonder-) Urlaub hat, gemäß § 2 AZVO freigestellt ist, eine Bewilligung für eine Fortbildung oder eine Dienstreise hat oder genehmigt ganztätig Dienst am anderen Ort verrichten wird,
- c) krank ist und eine Krankschreibung vorliegt, die fünf Werktage (ohne Sonnabend) oder später vor dem Vertretungseinsatz endet.

Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter geht jener in den Kammern vor, denen der Richter angehört. Bei mehreren eingehenden Ergänzungsrichterforderungen erfolgt die Bestimmung in der Reihenfolge des Eingangs.

**233** 4. Bei der Bestimmung des Ergänzungsrichtereinsatzes bleiben außer Betracht Richter, die zum Zeitpunkt des Eingangs der Anordnung im Vorzimmer des Präsidenten, bei dessen Verhinderung im Vorzimmer des Vizepräsidenten

- a) noch als Ergänzungsrichter bestimmt oder tätig sind,
- b) im Geschäftsjahr bereits einmal als Ergänzungsrichter tätig waren,
- c) zu dem vorgenannten Zeitpunkt ihre Schwangerschaft angezeigt oder zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung genehmigte Elternzeit haben,
- d) spätestens zwei Monate nach dem Ergänzungsrichtereinsatz in den Ruhestand eintreten, ihre obergerichtliche Erprobung beginnen, an den Bundesgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin abgeordnet werden oder bereits beantragte Elternzeit oder Mutterschutz antreten.

**234** 5. In einem ersten Durchgang bleiben diejenigen der oben aufgeführten Richter außer Betracht, bei denen ein oder mehrere regelmäßige Sitzungs- oder Anhörungstage in einer der Kammern, der sie angehören, mit denen derjenigen Strafkammer übereinstimmen, deren Vorsitzender die Anordnung nach § 192 Abs. 2 GVG getroffen hat.

6. In einem zweiten Durchgang bleiben diejenigen der oben aufgeführten Richter außer Betracht, bei denen ein oder mehrere regelmäßige Sitzungstage in einer der Kammern, der sie angehören, mit denen derjenigen Strafkammer übereinstimmen, deren Vorsitzender die Anordnung nach § 192 Abs. 2 GVG getroffen hat.

7. Kann auch in einem dritten Durchgang ein Ergänzungsrichter aus dem Kreis der oben aufgeführten Richter nicht bestimmt werden, ist als Ergänzungsrichter der nach den Regeln für die Vertretung von Beisitzern in der Hauptverhandlung im Turnusverfahren nach den Rn. 170 ff. zu diesem Zeitpunkt nächstbereite Richter berufen, wobei ausgenommen ist, wer zum Zeitpunkt des Eingangs der Ergänzungsrichterforderung Vorsitzender Richter, kommissarischer Vorsitzender, Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags, abgeordneter Richter, Richter mit ermäßigtem Dienst, mit mindestens 50 % Richterpensum an eine andere Dienstbehörde abgeordnet, Serviceeinheitsleiter oder deren Vertreter, Pressesprecher oder deren Vertreter, Richter mit einer Schwerbehinderung mit einem Grad von mindestens 50 % ist.

**235** 8. Richterinnen, die bis zu einer Woche vor Beginn des Ergänzungsrichtereinsatzes

eine bestehende Schwangerschaft durch ärztliches Attest nachgewiesen haben, sind von dem Ergänzungsrichtereinsatz befreit. Für die erneute Bestimmung eines Ergänzungsrichters ist der Zeitpunkt des Eingangs des ärztlichen Attestes im Vorzimmer des Präsidenten, bei dessen Verhinderung im Vorzimmer des Vizepräsidenten maßgebend.

9. Wird nach Bestimmung des Ergänzungsrichters dessen Verhinderung bekannt, so ist unverzüglich ein neuer Ergänzungsrichter nach der zu diesem Zeitpunkt bekannten Sachlage nach den oben genannten Grundsätzen gem. Rn. 231 ff. zu bestimmen.

**236** 10. Nach Bestimmung des Ergänzungsrichters aufgrund der obigen Kriterien und mit Ausnahme der in der Anordnung bestimmten Hauptverhandlungstage geht bei sich überschneidenden Hauptverhandlungen die Tätigkeit in der Strafkammer, der der Richter aufgrund des Geschäftsplans angehört, gegenüber der Tätigkeit als Ergänzungsrichter vor. Im Übrigen hat die Tätigkeit als Ergänzungsrichter Vorrang gegenüber derjenigen in allen weiteren Kammern.

11. Bezieht sich die Anordnung des Vorsitzenden auf den Beginn einer Hauptverhandlung im neuen Geschäftsjahr, so ist für alle Heranziehungskriterien der 1. Januar nur dann maßgebend, wenn zum Zeitpunkt der Anordnung der neue Geschäftsplan beschlossen ist.

**237** -

## C. Zuständigkeit besonderer Spruchkörper

Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, geht die Tätigkeit der Richter in besonderen Spruchkörpern derjenigen in anderen Kammern vor.

### I. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten- sachen

Besetzung	Arbeitsgebiet
<p>VRiLG Dr. Haspl</p> <p>*Ri'inLG Wahlen</p> <p>RiAG Dr. Gutman</p> <p>Die berufsrichterlichen Beisitzer der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen werden durch die Beisitzer der Strafkammer 14, nachrangig durch die Beisitzer der Strafkammern 19, 24, 26, 36 und 45 in der genannten aufsteigenden Abfolge vertreten, wobei zunächst der BE II, anschließend der BE I der jeweiligen Kammer zur Vertretung berufen ist. Sofern insoweit kein Vertreter bestimmt werden kann, erfolgt die weitere Vertreterbestimmung im Turnusverfahren entsprechend den Regelungen der Randnummern 170 ff. des Geschäftsplans.</p> <p>Die ehrenamtlichen Beisitzer werden gemäß § 103 Steuerberatungsgesetz in der Reihenfolge einer Liste herangezogen, die der Präsident des Landgerichts nach Anhörung der beiden ältesten ehrenamtlichen Richter vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt.</p> <p><u>Sitzungstag:</u> Mi. Saal 142</p>	<p>Berufsgerichtliche Verfahren und sonstige Verfahren nach dem Steuerberatungsgesetz einschließlich Erinnerungen gegen Kostenansatz und Festsetzung der aus der Landeskasse zu erstattenden notwendigen Auslagen durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Landgerichts, die den Kammern für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen zugewiesen sind</p>



## II. Kammer für Wirtschaftsprüfersachen

Besetzung	Arbeitsgebiet
<p>VRiLG Dr. Haspl</p> <p>*Ri'inLG Wahlen (0,6 RP)</p> <p>RiAG Dr. Gutman (0,5 RP)</p> <p>Die berufsrichterlichen Beisitzer der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen werden durch die Beisitzer der Strafkammer 14, nachrangig durch die Beisitzer der Strafkammern 19, 24, 26, 36 und 45 in der genannten aufsteigenden Abfolge vertreten, wobei zunächst der BE II, anschließend der BE I der jeweiligen Kammer zur Vertretung berufen ist. Sofern insoweit kein Vertreter bestimmt werden kann, erfolgt die weitere Vertreterbestimmung im Turnusverfahren entsprechend den Regelungen der Randnummern 170 ff. des Geschäftsplans.</p> <p>Die ehrenamtlichen Beisitzer werden gemäß § 79 Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung in der Reihenfolge einer Liste herangezogen, die der Vorsitzende nach Anhörung der beiden ältesten ehrenamtlichen Richter vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt.</p> <p>+/ Die Tätigkeit der Richter in dieser Kammer geht der Tätigkeit in der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen vor.</p> <p><u>Sitzungstag:</u> Mi. Saal 142</p>	<p>Berufsgerichtliche und sonstige Verfahren aus der Wirtschaftsprüferordnung (§§ 62a, 71a, 72) einschließlich Erinnerungen gegen Kostenansatz und Festsetzung der aus der Landeskasse zu erstattenden notwendigen Auslagen durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Landgerichts, die nach der Wirtschaftsprüferordnung der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen zugewiesen sind</p>

## **D. Anlagen**

### **I. Anlage 1 zum Geschäftsplan 2024 (Bereitschaftsrichter)**

Der Geschäftsplan für das Jahr 2024 wird in personeller Hinsicht mit Wirkung vom 1. Januar 2024 wie folgt ergänzt:

#### Bereitschaftsrichter:

VRi'inLG Kirow mit Wirkung zum 1. Januar 2024 Bereitschaftsrichterin

Ri'in Henniger mit Wirkung zum 1. Januar 2024 Bereitschaftsrichterin